

Heinrich R. Schmidt

Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit

Der folgende Überblick widmet sich der Rolle der Gemeinde im Kontext der Konfessionalisierung*. Er argumentiert im Horizont zweier Forschungsparadigmen: des Sozialdisziplinierungs-Konzeptes und des Kommunalismus-Konzeptes, die weitreichende Annahmen über die Gesamtentwicklung der Frühen Neuzeit enthalten (Teil I). In beiden gilt die Konfessionalisierung als „Vermachtungsprozeß“, in dessen Verlauf die Gemeinden und damit die in ihnen organisierten Bauern und Bürger zu Untertanen wurden. Diesen Konzepten wird in kritischer Absicht die Praxis protestantischer Sittenzucht in Europa gegenübergestellt (Teil II) und versucht, der Rolle der Gemeinden in der Konfessionalisierung vom Alltag her nachzuspüren. Dies geschieht am Beispiel der calvinistischen Territorien in Frankreich, den Niederlanden und Schottland, der deutschen Reformierten, der zwinglischen Schweiz, der lutherischen Territorien im Reich und in Skandinavien, schließlich des Anglikanismus in England. Dann wird die theoretische, d.h. hier theologische Verarbeitung des Gemeindegedankens (Teil III) skizziert und versucht plausibel zu machen, weshalb nur das Reformiertentum die Gemeinde auch gedanklich durchdrungen und „republikanisch“ geweitet hat. Insgesamt beabsichtigt der Überblick, die Gemeinde als *Movens* der frühneuzeitlichen Geschichte gegenüber etatistischen Verengungen aufzuwerten (Fazit, Teil IV).

* Abkürzungen:

KGA = Kirchengemeindearchiv; CGM = Chorgerichtsmanuale; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, hrsg. von *Hermann Rennefahrt*, Bd. VI, 1 und 2 (Aarau 1960/61), in der Fußnote folgt die Bandzahl. Noch ein Hinweis auf die Zitierweise: Literaturzitate werden im Text stets übersetzt, d.h. deutsch wiedergegeben, Quellenzitate bleiben in der Originalsprache.

I. Forschungshorizonte

1. Sozialdisziplinierung als Paradigma¹

Gerhard Oestreich hat mit dem Konzept der „Sozialdisziplinierung“ wohl das bedeutendste gegenwärtig gültige Paradigma über die Frühe Neuzeit entwickelt. Er bezeichnet damit eine Grundtendenz in Richtung auf Disziplin, die dem „Prozeß der Zivilisation“, wie ihn Norbert Elias² beschrieben hat, ähnelt. Die zunächst bei Heer und Beamtentum vollzogene „Stabsdisziplinierung“³ weitete sich nach seiner Deutung im 18. Jahrhundert zu einer gesamtgesellschaftlichen Fundamentaldisziplinierung⁴. Der moderne Mensch wird so als Produkt einer staatlichen Erziehungsleistung interpretiert. „Alle diese Disziplinierungsprozesse addieren sich nach Oestreich zu einem gewaltigen ‚Vermachtungsprozeß‘, der die Grundstrukturen des politischen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens tiefgreifend umgestaltet, indem er sie auf eine Zentralinstanz hinordnet.“⁵ Oestreichs Vorstellungen sind „etatistisch“ geprägt⁶. Der spezifisch kirchliche Beitrag gerät bei Oestreich selbst nur am Rande ins Blickfeld⁷. Das ist vom Konzept her bedingt: Denn Oestreich definiert die „Sozialdisziplinierung“ zeitlich und sachlich als ein Gegengewicht zum Konfessionalismus⁸.

¹ Die neueste Zusammenfassung der Forschung zum Verhältnis von Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung bei *Heinz Schilling*, *Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive - eine Zwischenbilanz*, in: *ders.* (Hrsg.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (ZHF-Beiheft 16, Berlin 1994) 11-40.

² *Norbert Elias*, *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde. (Frankfurt a.M. 1976), bes. Bd. 2, 312-350 und 434-454.

³ *Gerhard Oestreich*, *Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates*, in: *ders.*, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze* (Berlin 1969) 35-79, hier 64; *ders.*, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *ders.*, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze* (Berlin 1969) 179-197, hier 194f. zum 18. Jahrhundert; vgl. *ders.*, *Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat*, in: *ders.*, *Strukturprobleme der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze* (Berlin 1980) 367-379, hier 377(zu Elias)-379; *Siegfried Breuer*, *Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault*, in: *Christoph Sachße, Florian Tennstedt* (Hrsg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung* (Frankfurt a.M. 1986) 45-69, hier 55: „Parallel dazu gewinnt der Neustoizismus auch für das ‚sitzende Heer‘ der Beamten an Bedeutung, deren höhere Ränge an den Universitäten zunehmend unter den Einfluß der ‚prudentia civilis‘ geraten, einer Morallehre, die Gehorsam und Disziplin sowie die ‚Meisterung der Affekte zur Bewältigung des individuellen Lebens wie zur widerstandslosen politischen Unterordnung lehrt‘... [und] als Voraussetzung einer geordneten Herrschaft betont.“

⁴ *Oestreich*, *Strukturprobleme* (wie Anm. 3), 193f.

⁵ *Breuer*, *Sozialdisziplinierung* (wie Anm. 3), 55.

⁶ *Schilling*, *Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa* (wie Anm. 1), 12.

⁷ So *Paul Münch*, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert* (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 3, Stuttgart 1978) 183, Anm. 61.

⁸ *Oestreich*, *Strukturprobleme* (wie Anm. 3), 189f. Zu Calvin und dem Puritanismus ebd. 192.

Dennoch hat sich die Frühneuezeitforschung, soweit sie zur Rolle der Konfessionen für die gesellschaftliche Entwicklung Stellung bezogen hat, das Oestreichsche Konzept adaptiert⁹ und in die Zeit von 1530-1650 vorgezogen¹⁰. Die Konfessionalisierung wird bei Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling zum Teilprozeß der Sozialdisziplinierung¹¹ und die Religion zu ihrem wesentlichen Mittel, in erster Linie durch die kirchliche Sittenzucht, die dem Volk Disziplin beibringt¹². Das so geschaffene Paradigmen-Gespann Konfessionalisierung/Sozialdisziplinierung ist zwar ursprünglich „deutscher Nationalität“, beansprucht aber Geltung für ganz Europa¹³. In seinem Gefolge wurden - so lernen wir - „die von oben nach unten, von den Obrigkeiten hin zu den Untertanen verlaufenden Linien immer stärker konturiert auf Kosten der im Mittelalter auch auf diesem Feld noch starken gemeindlich-genossenschaftlichen Selbstregulierung“¹⁴. Der einzelne und die Kommunen in Dörfern und Städten wurden „durch den neuzeitlichen ‚Apparat‘ des frühmodernen Staates und der Konfessionskirchen geradezu überfahren ... In den Städten und Dörfern gewannen die Menschen immer deutlicher den Eindruck, einer unentrinnbaren Einwirkung von ‚oben‘ ausgesetzt zu sein“¹⁵.

Daneben bestand als Nischenform die presbyteriale Variante der Kirchenzucht, eine rein kirchliche, nicht staatlich in Dienst genommene Form der „Sozialdisziplinierung“ in Gestalt der hugenottischen, niederländischen und einiger niederdeutscher „Kirchen unter dem Kreuz“. In ihnen „war die kirchliche Gemeinde nicht nur Objekt, sondern zugleich Subjekt der Kirchenzucht“¹⁶. Doch sind das nur Randphänomene im großen Strom der Zeit, der eindeutig auf Absolutismus hinausläuft.

Durch die Verschmelzung zweier Konzepte wird der Konfessionalisierung, insbesondere sofern sie Sittenzucht betreibt, der Oestreichsche Etatismus eingepflanzt. Disziplinierung und Konfessionalisierung werden nun beide als Staatsak-

⁹ Zur Umdeutung Oestreichs durch die Konfessionalisierungsforschung vgl. *Schilling*, Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa (wie Anm. 1), 12.

¹⁰ *Winfried Schulze*, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987) 265-301.

¹¹ *Wolfgang Reinhard*, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ZHF 10 (1983) 257-277, hier 268.

¹² *Heinz Schilling*, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648 (Berlin 1988) 274; vgl. 366.

¹³ *Heinz Schilling*, The Reformation and the Rise of the Early Modern State, in: *James D. Tracy* (Hrsg.), Luther and the Modern State in Germany (Kirksville 1986) 21-30, hier 23, 24f., 30. Vgl. *ders.*, „Geschichte der Sünde“ oder „Geschichte des Verbrechens“? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 12 (1986) 169-192, hier 181.

¹⁴ *Schilling*, Geschichte der Sünde (wie Anm. 13), 181.

¹⁵ *Heinz Schilling*, Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: HZ 246 (1988) 1-45, hier 43.

¹⁶ *Schilling*, Geschichte der Sünde (wie Anm. 13), 181. Vgl. *ders.*, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562, in: *ders.*, *W. Ehbrecht* (Hrsg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit (Köln 1983) 261-327, hier 273, 275 für Emden. S. 275 betont er, „die Gemeinde war nicht nur Objekt, sondern Träger der Zucht“.

tionen gedacht, denen die Volkskultur, denen das Dorf ohnmächtig ausgeliefert war, dem beide erlagen oder in hinhaltendem Widerstand Rückzugsgefechte lieferten¹⁷. Tendenziell werden dann nicht-etatistische Konfessionalisierungsformen und nicht vom Staat ausgehende Disziplinierungsprozesse verdrängt und als atypisch ausgegrenzt. Eines, so Heinz Schilling, „gilt von allen drei Konfessionalisierungen - sie waren Fürstenkonfessionalisierungen“¹⁸.

An dieser klaren Dichotomie sind Schilling offenbar Zweifel gekommen. Er fordert neuerdings, die Zuchtpraxis im Hinblick auf die Rolle der Gemeinde neu in den Blick zu nehmen, dabei die konfessionellen und geographischen Begrenzungen so weit wie möglich abzustreifen und die Anteile der autochthonen gegenüber der etatistischen Kirchenzucht aus der Praxis zu gewichten¹⁹. Das ist eine bedeutsame anti-etatistische Wendung²⁰, mit der er sich von dem Standpunkt Wolfgang Reinhardts entfernt, der seine 1983 entworfene Merkmalsliste, nach der die „Konfessionalisierung im Dienst politischen Wachstums“ stehe und Phase 1 von Oesterichs Sozialdisziplinierungs-Konzept sei²¹, noch 1993 auf der Tagung zur katholischen Konfessionalisierung in Europa vertreten hat²². Damit nähert sich die Konfessionalisierungs-Forschung einem Interpretament an, das gerade die gemeindlichen Selbstregierungsmechanismen in Stadt und Land zum Ausgangspunkt der Typologisierung macht und mit dem Begriff des „Kommunalismus“ ein Pendant zum „Feudalismus“ entwirft.

2. Das Deutungskonzept „Kommunalismus“

Die Gemeinden im oberdeutsch-schweizerischen Raum²³, von wo das Konzept seinen Ausgang nimmt, versammeln sich seit dem Spätmittelalter regelmäßig, wählen ihre Amtsträger, erlassen Gebote und Verbote, urteilen Verstöße gerichtlich ab. Zwischen den Versammlungen exekutieren kollektive Verwaltungsbehörden die kommunalen Normen, die Vierer oder Sechser, in der Stadt der Rat. Sie erlassen neue Detailregelungen, praktizieren mit einem Wort „gute Polizei“²⁴. „Kommunalismus heißt“, so faßt Peter Blickle zusammen, „daß die Organisation

¹⁷ Schilling, Konfessionalisierung im Reich (wie Anm. 15), 6: „Verzahnung mit der Herausbildung des frühmodernen Staates und mit der Formierung einer neuzeitlich disziplinierten Untertanenschaft“.

¹⁸ Ebd. 11, 34.

¹⁹ Schilling, Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa (wie Anm. 1), 30f., 38-40. Vgl. ders., Geschichte der Sünde (wie Anm. 13), 179, 191f. Genf ähnelt mit seiner Repräsentanz von Ratsmitgliedern im Presbyterium eher der etatistischen Variante.

²⁰ Vgl. Schilling, Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa (wie Anm. 1), 30.

²¹ Reinhard, Zwang (wie Anm. 11), 268.

²² Wolfgang Reinhard, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: ders., Heinz Schilling (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung (Gütersloh 1995) 418-452, bes. 421, 425-434. Vgl. auch ders., Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ARG 68 (1977) 226-252.

²³ Peter Blickle, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Europa (München 1991) 5-38, hier 1, 8-11.

²⁴ Ebd. 8f.

gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange (ausgedrückt in Satzungshoheit, Administration und Rechtspflege), die Friedewahrung nach innen und außen und die aus beiden resultierenden Rechtsnormen als autochthone Rechte einer Gemeinde von allen Mitgliedern in gleicher Berechtigung und Verpflichtung wahrgenommen werden. Berechtigung und Verpflichtung erwachsen aus der selbstverantworteten Arbeit als Bauer und Handwerker im genossenschaftlichen Verband.“²⁵

In der Realität können Unterschiede zu diesem Idealtyp auftreten, so wenn statt einer Gemeinde-Urwahl eine Kooptation der neuen durch die alten Amtsträger stattfindet oder wenn es sich bloß um ein Mitspracherecht bei einer herrschaftlichen Ernennung handelt²⁶. Nach Blickle sind das aber im Rahmen des Konzepts mögliche Varianten. Nur „Grundformen eines Repräsentationsverständnisses müssen erkennbar werden, die Amtsträger in der Stadt und im Dorf müssen sich auch als Vertreter ihrer Gemeinden verstehen“²⁷. Die „autonome Satzungs Gewalt“ ist aber für die Definition entscheidend: Weder dürfen die Satzungen rein obrigkeitlicher Herkunft sein, noch darf das Recht, sie zu vollziehen, delegiert und damit abgeleitet sein²⁸. In den kommunal exekutierten Satzungen müssen die typisch gemeindlichen Werte wie Selbstverantwortung, Frieden und gemeiner Nutzen²⁹ enthalten sein³⁰.

Der Kommunalismus drängt darauf, die gemeindlichen Normen gesamtgesellschaftlich umzusetzen, über die Lokalform hinauszuwachsen und territorial, ja allgemein verbindlich zu werden³¹. Der „Kommunalismus [neigt] dazu, zum Republikanismus im Sinne von Freistaat zu konvertieren“³². Dabei trifft er auf den werdenden Fürstenstaat, der sich im Spätmittelalter entwickelt hat³³ und der seinerseits das Satzungs- und Gerichtswesen im Sinne der Zentralgewalt vereinheitlichen, die Untertanenschaft erfassen und administrativ durchdringen will³⁴.

²⁵ Peter Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: HZ 242 (1986) 529-556, hier 535.

²⁶ Blickle, Begriffsbildung (wie Anm. 23), 10.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd. 11.

²⁹ Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil (München 1985) 199.

³⁰ Vgl. auch Peter Blickle, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1 (Olten 1991) 15-202; vgl. Blickle, Begriffsbildung (wie Anm. 23), 14-19.

³¹ Peter Bierbrauer hat die Dynamik, die hier anklingt, „Bewegungsbegriff“ „Kommunalismus“ genannt - vgl. André Holenstein, Beat Kümin, Andreas Würzler, Diskussionsbericht, in: Peter Blickle (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Europa (München 1991) 489-505, hier 494.

³² Blickle, Begriffsbildung (wie Anm. 23), 25.

³³ Volker Press, Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: H. Timmermann (Hrsg.), Die Bildung des frühmodernen Staates - Stände und Konfessionen (Saarbrücken 1989) 109-135, hier 117.

³⁴ Elias, Zivilisation (wie Anm. 2), Bd. 2, 320, ausführlich 123-311.

Die kommunale Idee hat durch die frühreformatorische Botschaft einen mächtigen An Schub erhalten. Die kommunalen Prinzipien Selbstverwaltung, Satzungsautonomie, gemeiner Nutzen finden sich plötzlich göttlich-rechtlich legitimiert³⁵. Besonders die „Mündigkeit hat eine hohe Paßfähigkeit zu den reformations-theologischen Kategorien des Priestertums aller Gläubigen“³⁶. Die Reformation forciert also den Kommunalismus³⁷. Die Gemeindehoheit über die Kirche hätte die Emanzipation der Gemeinde vollendet mit der Wahl des Pfarrers durch die Gemeindeversammlung als zentralem Ereignis³⁸.

Der Territorialstaat ist aus der Konfrontation des territorialen mit dem kommunalen Prinzip, die im Bauernkrieg kulminierte, siegreich hervorgegangen³⁹. „Der Kommunalismus ist spätestens seit dem 14. Jahrhundert eine expansive, zum Teil aggressive Sozialform, die sich in entfalteter Form als freie Reichsstadt oder schweizerische Eidgenossenschaft präsentiert. Durch die Reformation wird diese Entwicklung abgeblockt und langfristig rückgängig gemacht. Das ist die sozial- und verfassungsgeschichtlich erheblichste Folge der Reformation im Reich. Sie entwickelt nicht etwas Neues, sondern sie verhindert die weitere Entfaltung des Neuen. Zu sagen, die Reformation begründe eine Epochenwende, gilt also nur in dem eingeschränkten Sinn, daß mit ihr und durch sie emanzipatorische Prozesse, die im Kern auf republikanische Staatsformen orientierten, verhindert wurden: Denn die verstaatlichte Form des Kommunalismus konnte nur Republik heißen.“⁴⁰

Der „Kommunalismus“ endet zwar nicht abrupt 1525, aber er verkümmert, er befindet sich nach der Reformation auf dem Abstieg⁴¹. Vor allem im 17. und 18. Jahrhundert werden die „Gemeinden durch die nivellierenden und integrierenden Tendenzen des Absolutismus zu Vorzimmern der landesfürstlichen Amtsstuben herabgemindert“⁴². Intendiert ist mit dieser Aussage zunächst nur, das Bewegungsprinzip „Kommunalismus“ für entmachtet zu erklären. Doch wie kann die für den Strukturbegriff definitorisch zentrale Kategorie der „autonomen Satzungshoheit“ aufrechterhalten werden, wenn die kommunalen Amtsträger zu Amtleuten des Staates werden?

In beiden, genetisch ja nicht verwandten Konzepten, dem „Sozialdisziplinierungs“-Modell und der „Kommunalismus“-These, werden Aussagen über die Rolle der Gemeinde in der Frühen Neuzeit getroffen, die darauf hinauslaufen, den Epochenbegriff „Absolutismus“ sozialgeschichtlich zu erneuern: Ein mächtiger Staat erzieht, gestärkt durch die religiöse Legitimation und Funktionszuweisung

³⁵ *Blickle*, Gemeindereformation (wie Anm. 29), 200.

³⁶ Ebd. 201.

³⁷ *Peter Blickle*, Die Reformation im Reich (Stuttgart ²1992) 142.

³⁸ *Blickle*, Gemeindereformation (wie Anm. 29), 203.

³⁹ *Press*, Territorialismus (wie Anm. 33), 126f.

⁴⁰ *Peter Blickle*, Die Reformation im Reich (Stuttgart ¹1982) 158. Vgl. *ders.*, Reich (2. Auflage - wie Anm. 37), 177.

⁴¹ *Blickle*, Gemeindereformation (wie Anm. 29), 207-213, Begriff „Abstiegsphase“ ebd. 212.

⁴² *Blickle*, Begriffsbildung (wie Anm. 23), 26.

im Zuge der Konfessionalisierung, seine Untertanen erfolgreich zu Disziplin und Gehorsam. Er bedient sich dazu - soweit er protestantisch ist - der Kirche und ihrer Sittenzucht. An dieser neoabsolutistischen Frühneuzeitdeutung ist Kritik angebracht. Im folgenden sollen die angesprochenen Implikationen kritisch hinterfragt werden, und zwar im Zentralbereich der Sittenzucht.

II. Protestantische Sittenzucht in der Praxis

Die Überlegungen, welche Rolle die Gemeinden in der Frühen Neuzeit gespielt haben, dürfen nicht von der Theorie, auch nicht von normativen Quellen ausgehen. Das tut das Konzept der „Sozialdisziplinierung“ ja zur Genüge. Wer die Wirklichkeit der Konfessionalisierung untersuchen möchte, hat von der „Lebenswelt“ der Kirchen, von der Praxis auszugehen. Mit Heinz Schilling meine ich, es komme „weniger auf die theologischen und politiktheoretischen Äußerungen des Reformators oder seiner Nachfolger an als auf Verfassungsprinzipien und Organisationsformen der einzelnen ... Kirchen“⁴³.

Ausgangspunkt der Diskussion soll das staatskirchliche, „zwinglisch-erastianische“ Bern sein. Es kann geradezu als Prototyp für die „etatistische“ Konfessionalisierung benutzt werden, weil eine lange Tradition der Historiographie Bern völlig dem „Absolutismus“-Konzept eingegliedert hat⁴⁴. Die hier ermittelten Befunde werden anschließend zuerst an freikirchlichen, dann an staatskirchlichen Systemen geprüft. Es sollen dabei zunächst die Wahl der Sittenrichter, dann die Funktion der Sittenzucht beschrieben werden.

1. Wahlprozedere

Gerichtliche Kompetenzen besaßen in Bern zunächst weder die Dorf-, noch die Kirchgemeinden⁴⁵. Die Reformation hat nun durch ihre Sittengesetze die Kirchengemeinde verfaßt und ihr eine gerichtliche Kompetenz zugewiesen⁴⁶. Das hier „Chorgericht“ genannte Sittengericht erhielt die Aufgabe, die Durchführung der Sittenordnungen sicherzustellen. Es setzte sich aus dem Ammann, der den

⁴³ Heinz Schilling, Calvinistische Presbyterien in Städten der Frühneuzeit - eine kirchliche Alternativform zur bürgerlichen Repräsentation?, in: Wilfried Ebbrecht (Hrsg.), Städtische Führungsgruppen und Gemeinden in der werdenden Neuzeit (Köln, Wien 1980) 385-444, hier 390.

⁴⁴ Vgl. Heinrich Richard Schmidt, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Stuttgart, Jena, New York 1995), Kapitel A „Sittenzucht zwischen Norm und Sozialstruktur“.

⁴⁵ Heinz Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 2. Teil (Bern 1931) 113: Die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit kam in den Landschaften meist in die Hände der Stadt Bern. Die „Gerichtsgemeinde wirkte jedoch regelmäßig bei der Wahl der Gerichtsassen mit“.

⁴⁶ Vgl. dazu auch Kurt Gugger, Das Chorgericht von Köniz 1587-1852. Ein Beitrag zur Kirchen-, Orts- und Sittengeschichte (Köniz 1968) 11.

Vorsitz innehatte, dem Pfarrer als Aktuar und einer Anzahl von Assessoren oder Chorrichtern zusammen⁴⁷.

Im Prinzip war die Wahl der Chorrichter durch die Gemeinde vorgesehen⁴⁸. Dennoch gibt es Quellen, die von einer Einsetzung durch die Amtleute (Landvögte) Berns sprechen⁴⁹. Eine detaillierte Analyse sowohl der normativen Quellen wie der Praxis kommt zu dem Ergebnis, daß damit lediglich zwei Stufen bei der Bestallung der Chorrichter bezeichnet werden, zunächst die Auswahl der Kandidaten, dann die Vereidigung durch die Amtsträger oder ihre Stellvertreter. Die Auswahl der Kandidaten ist Sache der Gemeinde geblieben⁵⁰. Die Regel scheint zuerst eine jährliche Neuwahl⁵¹ zumindest eines Teiles des Chorgerichts gewesen zu sein⁵². Es kam dabei zu einer Art Rotation von Amtsinhabern. In kleineren Gemeinden früher, in größeren später (nach 1700) bürgerte sich eine lebenslängliche Amtszeit ein⁵³, wobei frei werdende Stellen in der Praxis durch Kooptation besetzt wurden⁵⁴. Auch die Wahl des Ammanns, der Person, die die „Obrigkeit“ im Dorf verkörperte, ging von der Gemeinde aus: In der Regel suchte die Ehrbarkeit

⁴⁷ Vgl. *A. von Rütte*, Tätigkeit des Chorgerichts einer Landgemeinde [Vechigen] in den drei letzten Dezennien des XVI. und den drei ersten des XVII. Jahrhunderts, in: Kirchliches Jahrbuch für den Kanton Bern 3 (1892) 186-210, hier 186-188.

⁴⁸ SSRQ VI, 1, Nr. 22b, 381-389: 2.2.1533 - Abänderung der Ehegerichtssatzung, hier 387: „Es söllent in jegklicher kilchhöry die underthanen zum minsten zwen, mitsampt dem pfarrer, frommer redlicher mannen verordnet wärden, denen uff dem Land (glych als in der statt den erichtern) der ebruch, hÿry, kupplery anzöugt und angäben; die söllent denne die anbrachten und verclagten mitsampt dem vogt, wie abstät ebruch und hÿry sträffen.“ Die Formel ist grammatisch nicht ganz korrekt, offensichtlich wurde zunächst eine passivische Konstruktion vorgesehen, die letztlich doch nicht durchgeführt worden ist. 1587 wird genau der gleiche - grammatisch bereinigte Wortlaut - verwendet, um das Wahlrecht der Gemeinde festzuhalten.

⁴⁹ Ausführlich diskutiert in *Schmidt*, Dorf und Religion (wie Anm. 44), Kapitel A 3.2 „Chorgericht“, bes. zu den Wahlnormen und der Wahlpraxis.

⁵⁰ SSRQ VI, 2, Nr. 30e, 693-703: 11.5.1587 - „Eegricht satzungen, wie die selben in den eegrichten der lanndtschafft Bernn gebrucht und gehalten sollend werden“, hier 694.

⁵¹ Ebd. 695.

⁵² SSRQ VI, 2, Nr. 31b, 840-850: 6.1.1587 - „Christenlich mandat“, hier 848.

⁵³ *Willy Pfister*, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert (Aarau 1939) 107, Anm. 19: In Aarau, Lenzburg, Brugg, Zofingen wurde das Chorgericht halbjährlich erneuert, d.h. ein Chorrichter amtierte maximal ein halbes Jahr als „neuer“, ein halbes Jahr als „alter“ Chorrichter. Ebd. 107, Anm. 20: In ländlichen Aargauer Kirchgemeinden war dieses noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts üblich, später wurde dann eine unbestimmte Amtsdauer vorgesehen. Vgl. *Max Baumann*, „Zur Förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht“: Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern, in: *Sebastian Brändli, Rudolf Jann, Ulrich Pfister* (Hrsg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Fs. Rudolf Braun (Basel, Frankfurt a.M. 1990) 305-316, hier 312. Die Chorrichter blieben oft jahrzehntelang im Amt. Die Ernennung erfolgte durch den Landvogt. Vgl. KGA Vechigen, CGM, bes. die Daten mit Erwählungs- und Resignationstermin im Vorspann der Manuale von 1728-1788 und 1788-1798. Vgl. auch einzelne Einträge von 1701, 1711, 1714, 1727, die auf eine längere Kontinuität deuten. Jährliche Wechsel werden seit 1701 nicht mehr verzeichnet.

⁵⁴ Ob anfangs die Gemeinde eine Urwahl durchgeführt hat oder ob die Kooptation von Anfang an praktiziert worden ist, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

den geeigneten Kandidaten, und Bern bestätigte ihn. Ausnahmen waren selten und wurden als Verstöße gegen das Alte Herkommen verurteilt, so wenn der Pfarrer von Vechigen davon berichtet, der neue Ammann sei „unversehens und ohne eine wahl von der ehrbarkeit allhier wie sonst üblich gewesen, zufforders zů einem ammann diser gemeind an seines vatters statt von meinen gnädigen herren den 5ten februarii 1754 erwelt... worden“⁵⁵.

Die an Bern gewonnenen Ergebnisse wiederholen sich in erstaunlicher Regelmäßigkeit. So sahen auch Basel⁵⁶ und Zürich⁵⁷ ursprünglich für die ländlichen Sittengerichte eine Wahl durch die Gemeinde vor. Die Forschung hat sich mit der Wahlpraxis und ihrer Entwicklung allerdings kaum beschäftigt, so daß selbst einzelne Angaben wie die, daß in Basel noch im 18. Jahrhundert eine Urwahl geherrscht habe, mit Skepsis aufgenommen werden müssen. Wichtig für unseren Diskussionszusammenhang ist aber ohnehin eher die Frage, ob die Wahl insgesamt als gemeindeintern zu betrachten ist. Und das ist für die zwinglischen Gebiete in der Schweiz ohne Zweifel der Fall.

Da, wo sich die Kirchgemeinden ohne Zutun der weltlichen Obrigkeit konstituierten, war die kommunale Wahl natürlich die Regel. Dabei zeigt sich in den holländischen calvinistischen Gemeinden⁵⁸, in Emden⁵⁹ und bei den Hugenot-

⁵⁵ KGA Vechigen B 7 = Chorgerichtsmanual VIII, Chorrichterliste am Bandanfang. Man kann deshalb dem über Bolligen, die Nachbargemeinde Stettlens und Vechigens, gemachten Urteil nur zustimmen: „Ammann und Chorgericht sind die einzige Behörde der Kilchöri vor 1798. Sie werden vom Venner erwählt auf Vorschlag der Gemeinde“. - *Paul Marti*, Bolligen. Geschichte einer bernischen Landgemeinde (Bern 1940) 92.

⁵⁶ *Christian Simon*, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels (Basel, Frankfurt a.M. 1981) 215-218. In Basel besaßen die „Bänne“ (lokalen Sittengerichte) Exkommunikationsrecht. Dazu auch *Walter Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bde. (Leipzig 1932/1942) Bd. 1, 288-298. Gewählt wurden sie nach Simon z.T. (noch im 18. Jahrhundert!) durch Gemeindeurwahl auf Vorschlag des Sittengerichts.

⁵⁷ Vgl. v.a. *Köhler*, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 56), Bd. 1, 164 (zur Satzung wider die Ehebrecher etc. vom 21.3.1528): „In jeder Kilchöre sollen die Untertanen zwei bis vier ‚erlicher mannen‘ verordnen.“ Es wurde auch der Bann angewandt - ebd. 172. In der Stadt wurden die weltlichen Eherichter vom Rat gewählt - ebd. 199. Vgl. auch *Hans von Berner*, *Ulrich Gäbler*, *Hans-Rudolf Guggisberg*, Artikel „Schweiz“, in: *Anton Schindling*, *Walter Ziegler* (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 5 (Münster 1993) 278-323, hier 285; *Markus Schär*, Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich 1500-1800 (Zürich 1985) 179-184 und *Fritz Büsser*, Huldrych Zwingli. Reformation als prophetischer Auftrag (Persönlichkeit und Geschichte 74/75, Göttingen, Zürich, Frankfurt 1973) 85f. Zum Wahlprozedere spricht Schär von „gewählten Ehegaumern“ - a.a.O. 182. Ebd. auch zur Lebenslänglichkeit des Amtes und zu den Normen (Zehn Gebote).

⁵⁸ *Schilling*, Presbyterien (wie Anm. 43), 392, 394, 397. Ebenso *Herman Roodenburg*, Onder censuur. De kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578-1700 (Hilversum 1990) 420 und *Olaf Mörke*, „Konfessionalisierung“ als politisch-soziales Strukturprinzip?, in: *Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis* 16 (1990) 31-60, bes. 39-51; vgl. *Nicolette Mout*, Staat und Calvinismus in der Republik der Vereinigten Niederlande, in: *Meinrad Schaab* (Hrsg.), Territorialstaat und Calvinismus (Stuttgart 1983) 87-96, hier 90.

⁵⁹ *Schilling*, Presbyterien (wie Anm. 43), 398. Vgl. *Marion Weber*, Emden - Kirche und Ge-

ten⁶⁰ die gleiche Entwicklung wie in Bern von einer Urwahl zu einer Kooptation. Das Amt tendierte bei den Hugenotten ebenfalls dazu, lebenslang zu werden⁶¹. Jede Pfarrei, so hat das Solange Bertheau formuliert, war „eine quasi autonome Gemeinschaft“⁶². Damit war sie der Keim einer „wirklichen kleinen Republik“⁶³.

Das gleiche gilt für die schottischen „kirk sessions“, die vom Staat getrennt waren, aber doch mit den niederen Magistraten zusammenarbeiteten⁶⁴. Ursprünglich hatte in Schottland eine Urwahl durch die Gemeinde bestanden⁶⁵. Allmählich trat an ihre Stelle ein komplizierterer Modus, nach dem die abtretenden Ältesten je zwei Nachfolger vorschlugen, aus denen die Gemeinde auswählen mußte, ehe schließlich die alte „kirk session“ ihre Nachfolger ganz allein bestimmte⁶⁶. John di Folco hat sogar das Urteil gefällt: „Die Wahl und die Zusammensetzung des Ältestengremiums war recht frei von Klassenschranken, relativ demokratisch und sozial weitgehend repräsentativ.“⁶⁷ Finanziell und organisatorisch war die „kirk session“ praktisch autonom⁶⁸ und verfügte auch über den Bann⁶⁹.

Aber selbst im Luthertum hat sich eine Kirchenzucht auf presbyterialer Grundlage verbreitet. In einigen später zum Reformiertentum übergegangenen Territorien lassen sich schon in der lutherischen Phase Ältesten-Gremien zur Sittenzucht nachweisen, so in Nassau-Dillenburg⁷⁰, Hessen⁷¹ und Pfalz-Zweibrücken⁷². In

sellschaft in einer Stadt der Frühneuzeit (Schluß), in: Emdener Jahrbuch 69 (1989) 39-81 zum Sozialprofil des Emdener Kirchenrates.

⁶⁰ *Solange Bertheau*, Le Consistoire dans les églises Réformées du Moyen-Poitou au XVIII^e siècle, in: Bulletin de la Société de l'histoire du Protestantisme français 116 (1970) 332-349, hier 340, 349; *Janine Garrison*, Protestants du Midi 1559-1598 (Toulouse 21991) 93. Vgl. *Bernard Vogler, Jean Estèbe*, La genèse d'une société protestante: Étude comparée de quelques registres consistoriaux Languedociens et Palatins vers 1600, in: Annales 31 (1976) 362-388, hier 363. Vgl. auch *François Martin*, Ganges. Action de son Consistoire et Vie de son Église aux 16^e et 17^e Siècle, in: Revue de Théologie et d'Action Évangéliques 2 (1942) 17-40 und 130-159, hier 22.

⁶¹ *Bertheau*, Consistoire (wie Anm. 60), 342f.

⁶² Ebd. 337f.

⁶³ Ebd. 338.

⁶⁴ *Geoffrey Parker*, The „Kirk By Law Established“ and the Origins of „The Taming of Scotland“: St Andrews 1559-1600, in: *L. Leneman* (Hrsg.), Perspectives in Scottish Social History. FS Rosalind Mitchison (Aberdeen 1988) 1-32, hier 5f. zur Zusammenarbeit weltlicher Gewalten und der „kirk sessions“. Wie insgesamt das Verhältnis zwischen beiden Instanzen in Schottland zu beurteilen ist, scheint noch nicht ausdiskutiert zu sein. Die Differenzen zwischen Di Folco (Anmerkung 67) und Parker sind evident.

⁶⁵ So nach dem „First Book of Discipline“ - vgl. *Parker*, Kirk (wie Anm. 64), 3.

⁶⁶ *Walter Makey*, The Church of the Covenant 1637-1651. Revolution and Social Change in Scotland (Glasgow 1979) 124. Zum Sozialstatus der Gewählten ebd. 143-152, 160.

⁶⁷ *John Di Folco*, Discipline and Welfare in the Mid-Seventeenth Century Scots Parish, in: Records of the Scottish Church History 19 (1977) 169-183, hier 172f., 183.

⁶⁸ Ebd. 182: „high measure of autonomy encompassing both the fiscal and administrative functions... Indeed, the session was capable of independent operation in most areas of its activity, acting with an impressive smoothness even in times of national crises.“

⁶⁹ *Parker*, Kirk (wie Anm. 64), 13.

⁷⁰ *Paul Münch*, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinisti-

Hessen wurden die Ältesten durch Rat und Gemeinde gewählt, soweit wir wissen⁷³. Auch nach der Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 sollten „sechs Censores oder Uffseher in allen und jeden Stedten und Dorfern wie vor dieser Zeit geschehen durch die Gemeinde, doch mit Rath und Wissen der Ambtleut verordnet und erwehlet werden“⁷⁴.

Auch in lutherischen Territorien, die keine „Zweite Reformation“ zum Calvinismus mitmachten, gab es Presbyterien mit der Aufgabe der Kirchenzucht. In Pfalz-Neuburg wurde in den sogenannten Generalartikeln 1576 eine Kirchenzensur durch die Gemeinde - die Gemeinde aber definitorisch beschränkt auf die kommunalen Amtsträger - festgeschrieben⁷⁵. Dabei bemühte sich die Ordnung redlich, die grundsätzlich als unabdingbar, weil biblisch fundierte Verankerung der Zucht in der Gemeinde mit dem Wunsch zu vereinbaren, die Ältesten aus den Ratsgremien der Gemeinden zu nehmen⁷⁶. Nach den Generalartikeln waren die Censoren „in jeder Pfarrei von der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner“⁷⁷. Die Gegenreformation seit 1617 hat dieser Struktur dann ein Ende bereitet⁷⁸.

Aber selbst im „lutherischen Rom“, Württemberg, hat sich schließlich eine kommunale Kirchenzucht etabliert. Zunächst waren die Rügegerichte⁷⁹ für Sittenvergehen zuständig, ehe 1642 und 1644 eigene kommunale Kirchengerichte (Kirchenkonvente) eingerichtet wurden. In der zu Württemberg gehörenden

schen Seniorats um 1600, in: *Ernst Walter Zeeden, Peter Thaddäus Lang* (Hrsg.), *Kirche und Visitation* (Stuttgart 1984) 216-248, hier 223f.

⁷¹ *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 111.

⁷² *Walther Koch*, Die Entwicklung des Presbyteramtes und der Kirchenzucht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 30 (1963) 40-66, hier 44f., 48f.

⁷³ *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 111f. Ob eine lutherische Kirchenzucht durch Älteste in Hessen-Darmstadt fortbestanden hat, ist nicht klar - *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 114.

⁷⁴ *Koch*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 72), 41f. Danach das Zitat aus der Zweibrücker Kirchenordnung von 1557. Vgl. *Frank Konersmann*, Presbyteriale Kirchenzucht unter landesherrlichem Regiment. Pfalz-Zweibrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Stefan Brakensiek* u.a. (Hrsg.), *Kultur und Staat in der Provinz* (Bielefeld 1992) 315-349, hier 321-329; 323 die Wahl der Gemeinde betont. Zur Kooptation unter Mitwirkung der Pfarrer ab 1633 ebd. In der Residenzstadt ist eine Person aus dem Hof oder der Kanzlei hinzuzuziehen.

⁷⁵ *Helga Schnabel-Schüle*, Der große Unterschied und seine kleinen Folgen. Zum Problem der Kirchenzucht als Unterscheidungskriterium zwischen lutherischer und reformierter Konfession, in: *Monika Hagenmaier, Sabine Holtz* (Hrsg.), *Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit - Crisis in Early Modern Europe*. Fs. Hans-Christoph Rublack (Frankfurt a.M. 1992) 197-214, hier 204f.

⁷⁶ Ebd. 205. Es gab die Censoren offenbar seit 1560/66 - ebd. 212.

⁷⁷ *Franziska Nadwornicek*, Pfalz-Neuburg, in: *Anton Schindling, Walter Ziegler* (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1* (Münster 1989) 44-55, hier 50.

⁷⁸ Ebd. 51-54.

⁷⁹ Vgl. *Helga Schnabel-Schüle*, Calvinistische Kirchenzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 49 (1990) 169-223, hier 180f., 184. Schnabel-Schüle beurteilt die Rügegerichte hier als „Adaptation der alten bischöflichen Sendgerichte an die nachreformatorischen staatlich-kirchlichen Verhältnisse“.

Herrschaft Montbéliard [Mömpelgard] bestand ein eigentliches Kirchengesicht jedoch schon seit 1559⁸⁰. Hier dominierte von Anfang an die Kooptation⁸¹. Die Kirchenkonvente, die im Stammland aus den Rügegerichten hervorgingen, ergänzten sich dann ebenfalls unter Mitwirkung des Vogts bzw. des Pfarrers selbst⁸².

Nach der Landesteilung und der Calvinisierung Niederhessens (Hessen-Kassel) wurde die Presbyterialverfassung selbst - trotz einer neuen konsistorialen Spitze der Kirchenverwaltung - nicht in Frage gestellt⁸³. Bestehen blieb die Presbyterialverfassung auch in Nassau-Dillenburg (inklusive des Banns)⁸⁴ und in Pfalz-Zweibrücken⁸⁵. Die Wahlverfahren haben sich dabei nicht geändert⁸⁶. In der

⁸⁰ *Jean-Marc Debarb*, Le luthéranisme au pays de Montbéliard. Une Église d'État, difficultés et réalités du XVIe au XVIIIe siècle, in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français 130 (1984) 345-381, hier 354, 367.

⁸¹ Ebd. 374. Vgl. *Pierre Lovy*, Le consistoire. Tribunal moral et ecclésiastique dans la seigneurie d'Etoban, in: Mémoires de la Société pour l'histoire du Droit des pays bourguignons, comtois et romands 24 (1963) 133-147, bes. 136f.: Die Schaffung von Ältestengremien datiert von 1564.

⁸² *Martin Brecht*, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 1, Stuttgart 1967) 75f. Brecht folgert: „An Stelle der Ältesten haben die Funktionäre das Übergewicht in dem Gremium“.

⁸³ *Gerhard Menk*, Die „Zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: *Heinz Schilling* (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland - Das Problem der „Zweiten Reformation“ (Gütersloh 1986) 154-183, hier 178f. Vgl. bes. aber *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 114f.

⁸⁴ *Konersmann*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 74), 318. So auch *Georg Schmidt*, Die zweite Reformation in den Reichsgrafschaften. Konfessionswechsel aus Glaubensüberzeugung und aus politischem Kalkül?, in: *Meinrad Schaab* (Hrsg.), Territorialstaat und Calvinismus (Stuttgart 1993) 97-136, hier 120f.

⁸⁵ *Koch*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 72), 44f., 48f.

⁸⁶ Ebd. 49: 1656 - erneuerte Ältestenordnung: Die gewählten Ältesten, heißt es hier, sollten anschließend den fürstlichen Beamten angezeigt werden, was auf eine Kooptation oder eine Gemeindevahl, nicht aber auf eine obrigkeitliche Bestallung hindeutet. Vgl. abweichend *Konersmann*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 74), 323, der aber möglicherweise folgende Stelle zu „obrigkeitlich“ bewertet: Die Presbyter sollen ab 1633 „durch die bestellte(n) Kirchendiener mit und nebem dem ordenlichen Consistorio und Presbyterio... erkieset und gezogen“ werden. Jedenfalls spricht auch diese Stelle von einem „Erkieset“ durch das Presbyterium, also zumindest von einer Mitwirkung der verbleibenden Ältesten. Zu Nassau-Dillenburg und Hessen-Kassel vgl. *Münch*, Kirchenzucht (wie Anm. 70), 227; *ders.*, Zucht (wie Anm. 7), 128; *Georg Schmidt*, Die „Zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme, in: *Heinz Schilling* (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland - Das Problem der „Zweiten Reformation“ (Gütersloh 1986) 184-213. *Georg Schmidt* weist aber darauf hin, die Gemeinde sei nicht an der Wahl ihrer Ältesten beteiligt gewesen - ebd. 200. Er meint damit offenbar den Ausschluß der Gemeinde aus dem üblichen Kooptationsverfahren - vgl. *ders.*, Reichsgrafschaften (wie Anm. 84), 120f. zu Nassau-Katzenelnbogen (= Nassau-Dillenburg). Das ist nicht ohne weiteres zu übernehmen, wenn man einerseits an die Darstellung Münchs zu Nassau denkt, andererseits an die Berner Praxis, die vordergründig ebenfalls den Eindruck einer obrigkeitlichen Bestallung erwecken könnte. Hier wäre es dringend nötig, die Praxis selber zu untersuchen. Einen presbyterial-synodalen Aufbau der Naussauer und Wetterauer Kirchentümer behauptet *Menk*, Hessen-Kassel (wie

Kurpfalz, wo Presbyterien erst in der calvinistischen Phase entstanden, bürgerte sich die Kooptation ebenfalls ein⁸⁷. „Die Ältesten werden als Repräsentationsorgane der Gemeinde verstanden.“⁸⁸ In der Pfalz und in Hessen reservierte sich die Obrigkeit ein Zustimmungsrecht zur Wahl der Presbyter und verlangte, wenn möglich einen Teil der Ältesten aus den weltlichen Beamten zu nehmen⁸⁹ – was angesichts der Amateur-Verwaltung in den Dörfern aber auf kein anderes System als in Bern hinauslief: Bauern saßen als Ammänner, Gerichtssässen und Sittenrichter über ihre Gemeinde zu Gericht.

Im anglikanischen England, in dem die Kirchenzucht in die bischöfliche Kirchenverfassung integriert blieb, waren nichtsdestoweniger die lokalen Sendschöffen oder „churchwardens“ die Basis der Kirchenzucht⁹⁰. Sie entstammten meist der Urwahl der Gemeinde⁹¹, besaßen aber keine eigene Gerichtskompetenz, sondern konnten nur die bischöfliche oder archidiaconale Kirchenzucht in Gang setzen. Eine stärkere Kommunalisierung der Kirchenzucht, wie sie die Puritaner forderten, kam bekanntlich nicht zustande. Deshalb waren Puritaner darauf angewiesen, die weltlichen Niedergerichte⁹² zu nutzen, zu denen die Gemeinde das Wahlrecht besaß. Das wichtigste Amt in diesem Zusammenhang war das des Constable⁹³. Da es in England weder einen starken Staat, noch eine funktionierende Bürokratie gab, sind die Versuche der Disziplinierung, wie sie sich besonders im Puritanismus einstellten, immer als kommunal betrachtet und nie „etatistisch“ konnotiert worden⁹⁴.

Hat es bisher den Eindruck gemacht, als seien besonders die reformierten Kirchentümer zu kommunalen Lösungen der Disziplin-Frage gekommen und die lutherischen Gebiete eher Ausnahmen, so wandelt sich dieses Bild, indem sich für den gesamten skandinavischen Raum presbyteriale Zuchtorgane nachweisen lassen. Die schwedische Reformation hat in der Kirchenordnung von 1571 ihre bleibende Organisationsform gefunden. Sie garantierte die Selbstverwaltung der Kirche durch Bischöfe, verlangte deren Wahl durch Laien und Pfarrer, statuierte die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde und sprach den Gemeinden „ein großes lo-

Anm. 83), 179. Vgl. *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 88ff. Dagegen betont Schmidt die Existenz eines „zweiten Instanzenzuges“ mit dem Generalkonsistorium an der Spitze.

⁸⁷ *Vogler, Estèbe*, Genèse (wie Anm. 60), 363.

⁸⁸ *Münch*, Zucht (wie Anm. 7), 129.

⁸⁹ Ebd. 129f.

⁹⁰ *Ralph Houlbrooke*, Church Courts and the People during the English Reformation 1520-1570 (Oxford u.a. 1979) 44-47.

⁹¹ *Beat Kümin*, The Shaping of a Community: The Rise and Reformation of the English Parish, c. 1400-1560 (St Andrews Studies in Reformation History, Aldershot 1996) 27-34. So auch *Houlbrooke*, Church Courts (wie Anm. 90), 44.

⁹² *Keith Wrightson, David Levine*, Poverty and Piety in an English Village: Terling 1525-1700 (New York, San Francisco, London 1979) 112ff., 173ff. Vgl. *Robert von Friedeburg*, Sozialdisziplinierung in England? Soziale Beziehungen auf dem Lande zwischen Reformation und „Great Rebellion“, 1550-1642, in: ZHF 4 (1990) 386-418, hier 392-394.

⁹³ *Friedeburg*, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 92), 406.

⁹⁴ Ebd. 390.

kales Selbstverwaltungsrecht“ zu⁹⁵. Trotz einzelner Einschränkungen durch die Kirchenordnung 1686 wählten noch im 18. Jahrhundert häufig unverändert die Gemeinden ihren Pfarrer⁹⁶.

Die Kirchengemeinde war seit der ersten Kirchenordnung sehr streng⁹⁷. Die Versammlung der ganzen Kirchengemeinde (der Männer) - sie tagte mindestens zweimal im Jahr, zeitweise sogar wöchentlich⁹⁸ - bestimmte über den Lohn des Pfarrers, die Kirchengemeindeausstattung, die Armenfürsorge, die Kirchengemeindezucht und viele andere auch weltliche Angelegenheiten der Gemeinde⁹⁹. Die Zucht wurde im Laufe der Zeit stärker einem besonderen Gremium der Ältesten übertragen, mitunter aber bis ins 19. Jahrhundert hinein auch von der Pfarreierversammlung insgesamt besorgt¹⁰⁰. Die Pfarrei war Basis der kirchlichen wie der politischen Repräsentanz des Vierten Standes: so wurden auch die bäuerlichen Vertreter für den schwedischen Reichstag auf Pfarreiebene gewählt und an ein imperatives Mandat ihrer Gemeinde gebunden¹⁰¹. Insbesondere der schwedischen Kirchengemeindeverwaltung rechnet es Geoffrey Parker an, daß hier eine - eben durch die Selbstdisziplinierung - erfolgreiche Sozialdisziplinierung stattgefunden habe¹⁰². Bemerkenswert ist jedenfalls, daß die schwedische Kirche eine scheinbar unlutherisch strenge Kirchengemeindezucht mit kleinem und großem Bann gekannt hat - und das auf der Basis einer kommunalen Kirche und ohne staatlich initiierte Sozialdisziplinierung¹⁰³.

In Dänemark war die Tradition einer dörflichen Autonomie eher noch stärker als in Schweden¹⁰⁴. Die Bughenagense Kirchenordnung von 1537 opferte zwar die kirchliche Selbständigkeit dem Staat und machte, wie Lindhardt das formuliert hat, aus ihr ein „staatliches Religionsdepartement“¹⁰⁵. Auf der untersten Ebene sicherte sie aber den Gemeinden mit dem Pfarrwahlrecht eine Kompetenz von

⁹⁵ Poul Georg Lindhardt, Kirchengeschichte Skandinaviens (Göttingen 1983) 34. Zur Pfarrwahl auch 31, 54.

⁹⁶ Peter Aronsson, Swedish Rural Society and Political Culture: The Eighteenth- and Nineteenth-Century Experience, in: Rural History (1992) 41-57, hier 49. Vgl. Poul Georg Lindhardt, Skandinavische Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert, in: Bernd Moeller (Hrsg.), Die Kirche in ihrer Geschichte 3 M 3 (Göttingen 1982) M 235-314, hier 285.

⁹⁷ Lindhardt, Skandinavische Kirchengeschichte (wie Anm. 96), M 280, 286 (zu 1686).

⁹⁸ Jan Sundin, Control, Punishment and Reconciliation. A Case Study of Parish Justice in Sweden before 1850, in: ders., Anders Brändström (Hrsg.), Tradition and Transition. Studies in Microdemography and Social Change (Umeå 1981) 9-65, hier 30.

⁹⁹ Aronsson, Swedish Rural Society (wie Anm. 96), 43.

¹⁰⁰ Sundin, Control (wie Anm. 98), 30 zur Entstehung des Kirchenrates. Eine solche Instanz bestand schon vor 1642, existierte aber nicht in allen Gemeinden während des 17. Jahrhunderts. Ebenso Aronsson, Swedish Rural Society (wie Anm. 96), 43.

¹⁰¹ Aronsson, Swedish Rural Society (wie Anm. 96), 46ff.

¹⁰² Geoffrey Parker, Success and Failure during the First Century of the Reformation, in: Past and Present 136 (1992) 43-82, bes. 77ff.

¹⁰³ Lindhardt, Kirchengeschichte Skandinaviens (wie Anm. 95), 34. Zur Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung der Kirche in der Freiheitszeit (ab 1718) nach der Zwischenphase eines schwedischen Absolutismus ebd. 69.

¹⁰⁴ Sundin, Control (wie Anm. 98), 60.

¹⁰⁵ Lindhardt, Skandinavische Kirchengeschichte (wie Anm. 96), M 239.

enormer Bedeutung¹⁰⁶. Selbst als im 17./18. Jahrhundert auswärtigen Patronen durch die Krone Pfarrbesetzungsrechte übertragen wurden, behielten die Gemeinden ein Veto¹⁰⁷. Vor allem aber wurde auch hier 1629 eine Kirchengzucht nach calvinistischem Vorbild - ähnlich wie in Schweden oder in Württemberg - eingeführt, die dem unter gemeindlicher Mitwirkung gewählten Pfarrer und den Ältesten weitgehende Befugnisse über alle nichtkriminellen Vergehen einräumte und einer alttestamentlichen Religiosität - inklusive des Bannes - Raum verschaffte¹⁰⁸. Im Königreich Norwegen, das zu Dänemark gehörte, blieb die Pfarrerwahl sogar noch fester in den Händen der Gemeinden, war insgesamt „die Selbständigkeit der Bauern... weit größer“¹⁰⁹.

Fassen wir zusammen, so können wir die These aufstellen, daß in allen protestantischen Kirchentümern, die die Zucht forcierten, und dabei ist stärker als bisher auch an das Luthertum zu denken, presbyteriale Gremien entstanden, die der Gemeinde Selbstdisziplinierungsaufgaben übertrugen und sie damit aufwerteten. Die Wahl erfolgte, ebenfalls unabhängig von der Gesamtverfassung der Kirche, durch die Gemeinde in einer Urwahl oder - im Laufe der Zeit stärker dominierend - einer Kooptation. Die Presbyterien waren damit Organe der Gemeinde - ob der Staat sie nun beauftragte oder nicht. Welche Aufgaben sie erfüllten, wem sie dienten, soll nun im nächsten Abschnitt untersucht werden.

2. Die Funktion der Sittengerichte

2.1 Stiftung von „nachbarlicher Liebe“

Die Berner Sittengerichte sollten auf „eesachen achten“, die Einhaltung aller Satzungen „christlicher disciplin“ überwachen und Übeltäter bestrafen, insbesondere sollten sie vorgehen gegen Gotteslästerer, Segner (Gesundbeter), Teufelsbeschwörer, Versäumer der Predigten und der Abendmahlsfeiern, solche, die ihren Eltern nicht gehorchen, Hurer und Ehebrecher, Kuppler, Trinker, Tänzer, Wucherer, Spieler, Müßiggänger, „üppig“ Gekleidete, alle die auf Kirchweihen laufen, sich verummummen, Fastnacht¹¹⁰ feiern, nächtlichen Unfug anrichten, liederliche Wirte „und was sonst derglychen mehr ergerlicher lütten sind, die christenlicher zucht und erbarkeit züwider handlend“¹¹¹.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd. M 242.

¹⁰⁸ Ebd. vgl. 244: 1735ff. wurde die Kirchengzucht sogar erneuert und den Anliegen einer pietistischen Bewegung, die Eingang in die Landeskirche fand, dienstbar gemacht. Offenbar wurde auch jetzt erst die Konfirmation eingeführt. Zum Bann vgl. auch *Martin Schwarz Lausen*, Artikel „Dänemark“ I, in: TRE 8 (Berlin, New York 1981) 300-317, hier 306.

¹⁰⁹ *Lindhardt*, Skandinavische Kirchengeschichte (wie Anm. 96), M 264.

¹¹⁰ Vgl. *Dietz-Rüdiger Moser*, Die Fasnachtsfeier als konfessionelles Problem, in: *Ulrich Im Hof, Suzanne Stehelin* (Hrsg.), Das Reich und die Eidgenossenschaft 1580-1650. Kulturelle Wechselwirkungen im konfessionellen Zeitalter (Freiburg i.Ü. 1986) 129-178.

¹¹¹ SSRQ VI, 2, Nr. 31b, 840-850: 6.1.1587 - „Christenlich mandat“, hier 849f.: „Die chorrichter söllend nit allein befälche haben, uff die eesachen zeachten, sonders in gmeyn ob allen unseren christlicher disciplin, gmeyner zucht und erbarkeyt satzungen mit höchstem flyß

Diese wie viele andere Ordnungen formulieren nichts anderes als die Zehn Gebote¹¹² aus, und das im gesamten Protestantismus¹¹³. Es ist deshalb kaum möglich, sie als „obrigkeitliche Normen“ zu vereinnahmen. Sie waren keine „fremden Satzungen“, sondern wurden auch dort, wo die Gemeinden sich ganz alleine selbst regierten wie in den graubündischen und innerschweizerischen Republiken kodifiziert¹¹⁴. Sie wurden allgemein geglaubt und für verbindlich gehalten, weil die Untertanen - ohne daß hierzu ein obrigkeitlicher Zwang notwendig gewesen wäre - Christen sein wollten.

Ihre Befolgung schützte die Kommunen nach außen, vor dem Huldverlust Gottes. Die Selbstverteidigung gegenüber den drohenden Strafen Gottes war für alle Sittenzuchtmaßnahmen Berns grundlegend¹¹⁵. Nicht der einzelne Sünder, sondern die ganze Gemeinschaft war durch die Strafen Gottes gefährdet, denn die

und ernst zehalten und die uberträtter derselbigen, es syend wyb oder manns personen, zebeschicken, zû rechtfertigen und nach lut der satzungen und mandaten zestraffen, als da sind gottislesterer, sâgner, tüffelsschweerer, mütwillige versumer und verachter der predigen deß heiligen göttlichen worts und heiligen sacramenten, ungehorsamme der elteren, hürer, eebrächer, kuppler, trunckne lüt, tånzer, öffentliche wücherer, spiler, unnütze müeßiggänger, die so uppige kleyder tragend, uff kilchwyhnen louffend, in mummeryen und faßnacht butzen wyß umblouffend, faßnacht füwr machend, nâchtliche unfügen anrichtend oder spaat in zâchen biß in die nacht verharrend, liederliche winkelwirt und was sonst derglychen mer ergerlicher lütten sind, die christenlicher zucht und erbarkeit zûwider handlend.“ Vgl. auch SSRQ VI, 1, Nr. 27s, 604-606: 13.5.1721 - „Instruktion auff die herren kirchen elteste und seelsorger der fünf quartieren hiesiger hauptstatt“, hier 604f.: „Ins besonders aber soll sich dero gewalt erstrecken auff alle liederliche haußhalter, unfließige kirchengänger, solche, die ihre kinder ohne underweisung, und in der unerkanntnuß und verstokung verhartet, verabsaumer der heiligen sacramenten, mütwillige verächter deß göttlichen worts, ungehorsame gegen den elteren, flücher, schweher, hürer, ehebrecher, unnütze müeßiggänger, ergerliche zâcher und trunkenböltz, ehelüth, so in zank und hader läben, liederliche dirnen, verdächtige einzüg, hürenwinkel und winkelwirthen und was dergleichen sind, haubtsächlich zû invigilieren.“

¹¹² Ähnliches kann zu Basel gesagt werden. Unter Bannandrohung gestellt werden hier (nach Köbler, Zürcher Ehegericht [wie Anm. 56], Bd. 1, 290-292) - in traditioneller Zählung: 1. Götzen- und Bilderanbeten, Wallfahren, päpstliche Bräuche üben, Wahrsagen, Zaubern, Teufelsbünde, Ketzerei und Wiedertaufe; 2. Fluchen und Schwören; 3. Fischen, Jagen, Arbeiten am Sonntag, die Predigt versäumen, die Sakramente nicht empfangen wollen; 4. die Eltern verachten oder bedrohen, die Kinder schlecht erziehen, der Obrigkeit Zins und Gülden nicht entrichten, die Kirche oder Gemeinde verachten; 5. Totschlag, offen Neid und Haß tragen, Pensionen empfangen, andere aufwiegeln; 6. Hurerei und Ehebruch; 7. Diebstahl, Wucher, Glücksspiel, Betrug; 8. Schmähen, Schmachbüchlein drucken, Meineid, Lügen zum Nachteil des Nächsten.

¹¹³ John Bossy, *Moral Arithmetic: Seven Sins into Ten Commandments*, in: Edmund Leites (Hrsg.), *Conscience and Casuistry in Early Modern Europe* (Cambridge 1988) 214-234.

¹¹⁴ Heinrich Richard Schmidt, Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und die Innerschweiz, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich* (München 1991) 455-487.

¹¹⁵ Ausführlich Heinrich Richard Schmidt, Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Der Fluch und der Eid* (ZHF-Beiheft 15, Berlin 1993) 65-120, bes. 65-83.

Sünde steckt an, sie beschmutzt und infiziert auch die Zuhörer¹¹⁶. Verfolgung der Sünde schützt die Gemeinschaft, weil sie aktiv der Sünde wehrt und sich nicht „durch Stillschweigen teilhaftig macht“¹¹⁷.

Zentrale Funktion des Sittengerichts nach innen war die Versöhnung und Friedenssicherung, auch wenn in den obrigkeitlichen Mandaten Nachbarschaftskonflikte kaum erwähnt wurden. Streithähne wurden in Bern ermahnt, „alle bitterkeit, haß, neid, zorn und feindschafft sollen sie ja ablegen, die geredte ehrverletliche wort zuruknemen, einander gut machen und deßen zum zeügnus alhier einander die hand des fridens bieten“¹¹⁸. Immer stand am Ende einer erfolgreichen Versöhnungsarbeit des Chorgerichts die Beseitigung des Hasses und die Wiederherstellung von Liebe: Es erging die „vermahnung zu vffrichtiger liebe vnd einigkeit, gentzlicher entschlachnus vnd abwerffung vergessung alles dessen, was sie mit einandern gehabt, auch bezeugung dessen durch hendreichung je einer dem anderen“. Nachbarn sollten „in liebe und friden leben“¹¹⁹. Kontrahenten wurden „verhört, vereinbart, zur fründlichkeit vnd nachberlicher liebe vermanet“¹²⁰.

Die Gemeinde für die Feier des Abendmahls würdig zu machen, stand im Zentrum der Berner „staatskirchlichen“ Zucht¹²¹. Das bedeutet, daß die Sittengerichte sich dem Gebot der Schrift annahmen, das besagt: „wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und wirst allda eingedenk, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so laß allda vor dem Altar deine Gabe und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komm und opfere deine Gabe.“¹²² Das Abendmahl verlangte neben der Buße über Sünden vor allem die Restitution von Freundschaft in Ehe¹²³ und Nachbarschaft. Das Abendmahl setzte die „nachbarliche Liebe“ voraus: „so thund wir hiemit männiglich zur thugend der versühnlichkeit vermahnen, sonderlich auch dahin, das niemand auß tragendem neyd sich der niessung deß heiligen... nachmahls und der erinnerung seines heils in dem thewren ver-

¹¹⁶ SSRQ VI, 2, Nr. 31o, 923-926: 23.7.1652 - Verbot des Fluchens und Schwörens, hier 925. „Damit auch keiner sich deß anderen sünd durch stillschweigen theilhaftig mache,“ heißt es auch im Großen Mandat 1661, „als soll ein jeder, so den andern hört schweren, lästeren oder flüchen... solches einem kirchendiener oder chorrichter offenbaren.“ - SSRQ VI, 2, Nr. 31s, 931-944: 18.3.1661 - Das „Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster“, hier 934.

¹¹⁷ SSRQ VI, 2, Nr. 31s, 931-944: 18.3.1661 - Das „Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster“, hier 934. Vgl. zur Ansteckung Heidelberger Katechismus, Frage 99.

¹¹⁸ KGA Vechigen, CGM: 7.11.1721.

¹¹⁹ KGA Vechigen, CGM: 15.1.1717.

¹²⁰ KGA Vechigen, CGM: 8.5.1653.

¹²¹ *Schilling*, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 16), 272-276: Kapitel „Die Reinheit der Abendmahlsgemeinde als Grundgedanke der Kirchengzucht“. Zur schweizerischen Sittenzucht vgl. auch *Andreas Staebelin*, Sittenzucht und Sittengerichtbarkeit in Basel, in: ZRG, GA 85 (1968) 78-103.

¹²² Matthäus 5, 23f.

¹²³ Zur Ehezucht vgl. *Schmidt*, Dorf und Religion (wie Anm. 44), Kapitel „Ehe“; *ders.*, Ehezucht in Berner Sittengerichten 1580-1800, in: *Ronnie Po-chia Hsia, Robert W. Scribner* (Hrsg.), *Problems in the Historical Anthropology of Religion in Early Modern Europe* (Wolfenbütteler Forschungen) (im Druck).

diens Jesu Christi enteussere und dasselbe dadurch schwärlich verachte, sondern vielmehr allen keib und neyd bey zeiten ablege und sich der... brüderlichen liebe, versöhnlichkeit und vernügsamkeit befeisse.“¹²⁴

Nächstenliebe als „nachbarliche Liebe“ - christliche und kommunale Werte verschmolzen zu Synonymen. Das Sakrament des Leibes Christi wurde zum sozialen Sakrament, die Gemeinde zum Leib Christi. Das Chorgericht vollzog in ritueller Form die Pax. Die reformierte Konfession lagerte also die Pax aus dem liturgischen Geschehen aus, band sie aber zugleich eng in die Buße, die sie über die Sittengerichte vollzog, ein. Sie blieb auch im zwinglich-staatskirchlichen Bern ein Essentiale für die heilstiftende Union mit Christus in der Eucharistie. Eine Kommune im christlichen Frieden, das war religiöses und soziales Ideal. Die Berner Ergebnisse gelten auch für die freikirchlichen wie die übrigen staatskirchlichen Gebiete Europas, und zwar unabhängig von der protestantischen Filiation. In Basel stand das Ziel, notfalls mit dem Bann Sünder und Unversöhnliche vom Abendmahl fernzuhalten¹²⁵, genauso im Zentrum wie bei den Zürcher „Stillständen“¹²⁶.

Sehr genau sind wir über die Versöhnungstätigkeit der französisch-hugenottischen Konsistorien informiert¹²⁷. Interpersonelle Konflikte bildeten die weitaus größte Gruppe der abgeurteilten Vergehen, in Nîmes 50 Prozent, in den ländlichen Gemeinden des Midi, Saint-Gervais und Bédarieux, die Raymond Mentzer untersucht hat, 39 bis 44 Prozent¹²⁸. Für den hugenottischen Midi insgesamt schwanken die Zahlen für Nachbarschaftskonflikte zwischen 23 und 56 Prozent und liegen damit deutlich über der Gesamtmenge an Verstößen gegen die religiösen Normen mit 18 Prozent¹²⁹. Gerade in der Zeit vor den heiligen Kommunionstagen, „in einer Atmosphäre, die vom Wunsch geprägt war, Harmonie wiederherzustellen, wurden - als Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl - Gegner versöhnt und Vergleiche arrangiert“¹³⁰. Denn Haß verunmöglichte die Teilnahme am „sozialen Ritus Eucharistie“: „Bei verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen bestand das Heilmittel gewöhnlich darin, die Gegner zu vereinbaren und dazu zu bringen, daß sie sich in einer Zeremonie wechselseitigen Vergebens die Hand reichten. In einigen Fällen sieht man sie auch sich umarmen und einander die Hand küssen.“¹³¹ Erst nach der Versöhnung erhielten die Kontrahenten die

¹²⁴ SSRQ VI, 2, Nr. 31s, 931-944: 18.3.1661 - Das „Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster“, hier 937.

¹²⁵ *Simon*, Moralpolitik (wie Anm. 56), 216 (zum Abendmahl), zum Bann 218-221.

¹²⁶ *Büsser*, Zwingli (wie Anm. 57), 85f.

¹²⁷ *Alfred Soman*, Deviance and Criminal Justice in Western Europe, 1300-1800, in: *Criminal Justice History. An International Annual* 1 (1980) 3-28.

¹²⁸ *Raymond A. Mentzer*, Le consistoire et la pacification du monde rural, in: *Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français* 135 (1989) 373-389, hier 378f. - „Language choquant“ und „Disputes et querelles“ zusammengefaßt.

¹²⁹ *Vogler, Estèbe*, Genèse (wie Anm. 60), 367, 378; *Raymond A. Mentzer*, Disciplina nervus ecclesiae: The Calvinist Reform of Morals at Nîmes, in: *The Sixteenth Century Journal* 18 (1987) 89-115, hier 109.

¹³⁰ *Soman*, Deviance (wie Anm. 127), 19.

¹³¹ *Mentzer*, Consistoire (wie Anm. 128), 385.

„méreaus“¹³², Marken, die die Zulassung zum Abendmahl dokumentierten. Ohne Versöhnung gab es keine Zulassung zum Abendmahl¹³³. Praktisch alle Konflikte wurden durch Versöhnung geregelt¹³⁴. Der restitutive Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit wird darin augenfällig. Für die Niederlande hat Herman Roodenburg gleichermaßen die „vergemeinschaftende und pazifizierende Bedeutung“ dieser Zucht hervorgehoben¹³⁵.

Analog zum Verfahren bei den Hugenotten verteilten auch die schottischen „kirk sessions“ an die Sünder und die Kontrahenten in Streitereien erst nach Buße, Reue und Versöhnung Vignetten, die sie zum Empfang des Abendmahls berechtigten¹³⁶. Dabei wurde auch das vom Adel als Standesvorrecht behauptete Recht auf Gewalt den christlichen Normen unterworfen¹³⁷. Eheleute, die stritten, wurden aufgefordert, ihre Fehler zu bekennen und „einander öffentlich zu umarmen. Innerfamiliäre Auseinandersetzungen wurden in der gleichen Weise geregelt, und Versöhnung derer, die mit ihren Nachbarn im Streit lagen, war unabdingbar, bevor sie zum Abendmahl zugelassen werden konnten“¹³⁸. Die „kirk sessions“ stifteten oder erneuerten die „brüderliche Liebe“ im Blick auf die Eucharistie¹³⁹ und fungierten damit als „Organ der kommunalen Selbstkontrolle“¹⁴⁰. Die Aufrechterhaltung des Friedens stellte in Schottland den drittgrößten Tätigkeitsbereich der „kirk sessions“ mit 10 % dar¹⁴¹ - in etwa der gleiche Wert wie in Bern, wo neben religiösen Vergehen, Ehestreit und Sexualzucht Nachbarschaftskonflikte rund 14% ausmachten¹⁴².

Die Konzentration der Bußzucht auf das Abendmahl ist dabei nicht typisch für die Freiwilligkeitskirchen wie die hugenottischen, sondern gilt ebenso für Presby-

¹³² Zur sozialen Funktion der hugenottischen Presbyterien vgl. auch *Garrison*, Protestants (wie Anm. 60), 107-109.

¹³³ *Vogler, Estèbe*, Genèse (wie Anm. 60), 378; *Élisabeth Labrousse*, Calvinism in France, 1598-1685, in: *Menna Prestwich* (Hrsg.), International Calvinism 1541-1715 (Oxford 1985) 285-314, hier 290.

¹³⁴ *Mentzer*, Disciplina (wie Anm. 129), 109, 113 für Nîmes.

¹³⁵ *Roodenburg*, Onder Censuur (wie Anm. 58), 421.

¹³⁶ *James Cameron*, Godly Nurture and the Admonition in the Lord: Ecclesiastical Discipline in the Reformed Tradition, in: *Leif Grane, Kai Hørby* (Hrsg.), Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund (Göttingen 1990) 264-276, hier 272.

¹³⁷ *K.M. Brown*, In Search of the Godly Magistrate in Reformation Scotland, in: *Journal of Ecclesiastical History* 40 (1989) 553-581, hier 571.

¹³⁸ *Cameron*, Godly Nurture (wie Anm. 136), 274.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd. 272.

¹⁴¹ *Michael F. Graham*, Equality before the Kirk? Church Discipline and the Elite in Reformation-Era Scotland, in: *ARG* 84 (1993) 289-309, hier 297. Vgl. *Di Folco*, Discipline (wie Anm. 67), 170 zur Versöhnung. Zum prozentualen Anteil der Delikte ebd. 173-177. Vgl. zu den Anteilen der einzelnen Delikte in St. Andrews *Parker*, Kirk (wie Anm. 64), 9f.: Verleumdungen und Streit machen knapp über 10 Prozent der Fälle aus, vorehelicher Geschlechtsverkehr rund 48 Prozent, Ehebruch 6 Prozent der Fälle, Sabbatschändung ist die letzte nennenswerte Kategorie mit 16 Prozent vor Trinken mit 2 Prozent.

¹⁴² Vgl. die Zusammenstellung in der Einleitung und im englischen Summary bei *Schmidt*, Dorf und Religion (wie Anm. 44).

terien unter landesherrlichem Kirchenregiment wie z.B. Zweibrücken¹⁴³. Die Arbeit von Vogler und Estèbe stützt die Annahme einer „kommunalen Funktionalität“ der reformierten Sittengerichte auch in der deutschreformierten Kurpfalz¹⁴⁴. Selbst Paul Münch, der insgesamt eine Aversion gegen die Sittenzucht annimmt, räumt ein, daß das Presbyterium in Hessen-Kassel und anderen reformierten Kirchentümern Deutschlands mitunter „in der Tradition nachbarschaftlicher Konfliktregelung... die nötigen Normen... stützte“¹⁴⁵.

Jüngere angelsächsische Arbeiten weisen sogar für die englische Bischofsverfassung darauf hin, daß die Akzeptanz dort besonders groß war, wo die Kirche „Dienstleistungen“ für die Kommune anbot, etwa bei der sozialen Harmonisierung oder der Sanktionierung gemeinschaftsschädlichen Verhaltens¹⁴⁶. Sharpes Untersuchung von Nachbarschaftskonflikten in England während der Frühen Neuzeit, die vor Kirchengenrichteten verhandelt wurden, zeigt, wie sehr die Nachbarn auf Ausgleich, Versöhnung und friedliche Konfliktlösungen drängten. Gerade weil diese Gerichte billig waren und eher auf Versöhnung als auf Strafe zielten, wurden sie bewußt gesucht, um die streitenden Parteien wieder „zu Freunden zu machen“¹⁴⁷. Die Akten dokumentieren also nicht nur ein hohes Konfliktpotential, sondern ebenso eine große Versöhnungsbereitschaft¹⁴⁸. Ralph Houlbrooke folgert: „Die Abstrafung von Hurern, Ehebrechern, Streithähnen und Verleumdern besaß die größte Unterstützung durch das Volk, und die feierlichen Sühneformen, die die Richter auferlegten, versöhnte die Gemeinschaft und reinigte die eiternden Wunden der Feindschaft am Ort.“¹⁴⁹

Heinz Schilling hat die Sittenzucht überhaupt als „Abendmahlszucht“ definiert und das an Emden plastisch nachgewiesen. „Das heißt, sie galt der dogmatischen, sittlichen und moralischen Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft, die Voraussetzung dafür war, daß das Sakrament dem einzelnen wie der Gemeinde

¹⁴³ *Konersmann*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 74), 334f. Gegen *Heinz Schilling*, Sünden-zucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchen-zucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: *Georg Schmidt* (Hrsg.), Stände und Gesell-schaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29, Wiesbaden 1989) 265-302, hier 269.

¹⁴⁴ *Vogler, Estèbe*, Genèse (wie Anm. 60), 362-388.

¹⁴⁵ *Münch*, Kirchengzucht (wie Anm. 70), 245.

¹⁴⁶ Zusammenfassend *Heinrich Richard Schmidt*, Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz wäh-rend der Frühen Neuzeit, in: *Peter Blickle, Johannes Kunisch* (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung (ZHF-Beiheft 9, Berlin 1989) 113-163, hier 123-125. Diskutiert wer-den Arbeiten Houlbrookes, Hills, Marchants, Ingrams, Wrights, Pallisers, Alldridges, Spaeths und Barrys. Für die Literaturangaben siehe a.a.O.

¹⁴⁷ *John A. Sharpe*, „Such Disagreement betwix Neighbours“: Litigation and Human Relations in Early Modern England, in: *John Bossy* (Hrsg.), Disputes and Settlements: Law and Human Relations in the West (Cambridge 1983) 167-187, hier 186. Vgl. auch in diesem Sinne *Mentzer*, Consistoire (wie Anm. 128), bes. 385 zur Versöhnung vor dem Herrenmahl.

¹⁴⁸ *Sharpe*, Disagreement (wie Anm. 147), 186f.

¹⁴⁹ *Houlbrooke*, Church Courts (wie Anm. 90), 263.

zum Heil und nicht zum Verderben gereichte.“¹⁵⁰ Insbesondere die Versöhnung der Kontrahenten in Streitigkeiten betrachtete das Presbyterium als seine Aufgabe¹⁵¹.

Was bisher ausgeführt wurde, gilt jedoch nicht nur für das Reformiertentum. Die Forschungen David Warren Sabeans konzentrieren sich auf das lutherische Württemberg. Er bezeichnet das Abendmahl als „konstitutiv für die Gemeinschaft“¹⁵². Da es für einen Christen unabdingbar war, am Abendmahl teilzunehmen, ging von diesem Ritus ein starker Impuls aus, Versöhnung zwischen Kontrahenten zu stiften¹⁵³. Bernard Voglers Studie zur lutherischen Frömmigkeit in den Rheinlanden im 16. Jahrhundert beschreibt die gleiche Situation: „Es hat den Anschein, daß der biblische Satz von der Versöhnung, die vor der Kommunion zwischen Pfarreigenossen eintreten muß, gut bekannt war und als Motiv für zahlreiche Abendmahlversäumnisse genannt wird, sei es wegen eines Konflikts unter den Gläubigen, eines einfachen Streits oder einer Beleidigung, häufiger wegen Auseinandersetzungen um materielle Güter“¹⁵⁴. Die Versöhnung mit den Nachbarn - auch wenn die weltlichen Gerichte noch nicht gesprochen hatten - war in Dänemark¹⁵⁵ ebenso Vorbedingung für die Teilnahme am Abendmahl wie in Schweden¹⁵⁶. Es ist angesichts fehlender quantifizierender Untersuchungen schwer, die zahlenmäßigen Anteile von Nachbarschaftskonflikten zu präzisieren. Die Studie von Jan Sundin erweckt aber den Eindruck, als seien Konflikte in Ehe und Nachbarschaft unter den wichtigsten Gegenständen der lokalen Sittenzucht in Schweden gewesen¹⁵⁷.

Die Kirchengzucht diente auch in den landeskirchlichen und den lutherischen Varianten des Protestantismus der Reinheit des Abendmahls¹⁵⁸. Sabine Holtz bringt die theologische Dimension auf den Begriff: „Die lutherisch-orthodoxen

¹⁵⁰ Schilling, Sündenzucht (wie Anm. 143), 269.

¹⁵¹ Ebd. 285.

¹⁵² David Warren Sabeau, Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der Frühen Neuzeit (Berlin 1986) 54.

¹⁵³ Ebd. 55. Dieser Zwang zur Versöhnung entstand nicht nur aus der Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistie, sondern auch aus dem absoluten Verbot einer unwürdigen Teilnahme, besonders in einem Zustand des Hasses. - Vgl. ebd. 61, 69 zusammenfassend.

¹⁵⁴ Bernard Vogler, La piété luthérienne dans les pays rhénans au XVI^e siècle, in: Bernard Plongeron, Robert Pannet (Hrsg.), Le christianisme populaire. Les dossiers de l'histoire (Paris 1976) 123-145, hier 142.

¹⁵⁵ Troels Dablerup, Sin, Crime, Punishment and Absolution, in: Leif Grane, Kai Hørby (Hrsg.), Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund (Göttingen 1990) 277-288, hier 285.

¹⁵⁶ Sundin, Control (wie Anm. 98), 38-44, 56.

¹⁵⁷ Ebd. 34, 38-42. Ebd. 41: Aus Bygdeå 1726-1752 werden Mengenangaben gemacht. - Von 66 Fällen betrafen 14 Streit im Haus, 8 Nachbarschaftsstreit, 22 Trunkenheit, Lärmen und Schwören, 14 Versäumnis der Katechismusprüfungen, der Kirche oder des Abendmahls, 5 schlechte Erziehung, 4 andere Vergehen am Sabbat.

¹⁵⁸ Rainer Polley, Recht und Moral - Zu Problemen der öffentlichen Kirchenbuße im Staat des 17. Jahrhunderts, in: ZRG, KA 69 (1983) 346-362, hier 351.

Theologen verstehen die Abendmahlsgemeinschaft im doppelten Sinn. Zum einen findet hier die Gemeinschaft des einzelnen mit Gott seinen sinnenfälligen Ausdruck ... Dogmatisch betrachtet, ist das Abendmahl die sakramentale Version der Rechtfertigung, hier erfolgt sichtbar die Annahme des Sünders unter Nichtanrechnung seiner Sünde. Zum andern wird durch die Rede von den Gliedern des einen Leibes Christi die soziale Funktion der Abendmahlsgemeinschaft stark betont. Die Erinnerung an die christliche Liebe soll hier der Antrieb zum Handeln sein¹⁵⁹. Das Abendmahl wird Bekenntnis- und Verpflichtungsmahl¹⁶⁰, Pflichtzeichen¹⁶¹ und Gemeinschaftskonstitutiv.

2.2 Kommunale Problemlösungen im Bereich Ehe und Sexualität

Die Kirchenzucht hat, will man ihre kommunale Funktion beschreiben, nicht nur die Gemeinschaft numinos überhöht und Streitigkeiten aus christlichem Geist versöhnt, sie hat auch die Selbstregelung der Gemeinde auf anderen Gebieten unterstützt. Im Rahmen dieses Überblicks können dazu nur Andeutungen gemacht werden. Ehestreitigkeiten und die Sexualzucht haben die Sittengerichte sehr häufig beschäftigt. Die Presbyterien haben zum demographischen „social check“ beigetragen, indem sie – solange sie dazu in der Lage waren, also vor der Säkularisierung des 18. Jahrhunderts – den sozialen Zölibat stabilisiert und die Bevölkerungsvermehrung gebremst haben. Sie haben aber auch in einem christlichen Geist – und in der Regel zugunsten der Frauen – Ehen restituiert, die durch Unfrieden und Lieblosigkeit zerrissen waren. Das zeigt sich in Bern ganz deutlich¹⁶². Implizit oder explizit wird die zwecks Restitution wirksame Allianz von Frauen und Sittengericht aber auch in den Arbeiten von Steven Ozment¹⁶³, Thomas Saffley¹⁶⁴, Lyndal Roper¹⁶⁵, David Sabean¹⁶⁶ und Heinz Schilling¹⁶⁷ sichtbar, also für den Raum des deutschen Luthertums, für das deutsche Reformiertentum obrigkeitlicher und freikirchlicher Richtung sowie für die Reichsstädte.

¹⁵⁹ Sabine Holtz, *Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550-1750 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 3, Tübingen 1993)* 137.

¹⁶⁰ Ebd. 142.

¹⁶¹ Ebd. 143.

¹⁶² Schmidt, *Dorf und Religion* (wie Anm. 44), Kapitel „Sexualität“ und „Ehe“.

¹⁶³ Steven Ozment, *When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe* (Cambridge/Mass., London 1983) z.B. 51.

¹⁶⁴ Thomas M. Saffley, *Let no Man put asunder. The Control of Marriage in the German Southwest: A Comparative Study, 1550-1600* (Kirksville 1984).

¹⁶⁵ Lyndal Roper, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg* (Oxford 1989).

¹⁶⁶ David W. Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700-1870* (New York u.a. 1990).

¹⁶⁷ Heinz Schilling, *Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle*, in: Paolo Prodi (Hrsg.), *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs 28, München 1993) 199-235.

Die gleichen regulativen Grundmuster¹⁶⁸ wie für Mitteleuropa sind von der Forschung für England¹⁶⁹ nachgewiesen worden¹⁷⁰. Weniger die religiöse Motivation bestimmte dabei die Schärfe der lokalen Sittenkontrolle als das Ausmaß der lokalen Krise¹⁷¹. Wie in England, so spielten die Sexualprobleme auch im Languedoc¹⁷², in Schweden¹⁷³ und in Schottland¹⁷⁴ eine wichtige - in Schottland sogar dominante - Rolle im Tätigkeitsfeld der Presbyterien. Den „kirk sessions“ ist durch die Forschungen Rosalind Mitchisons und Lea Lenemans das bis 1700 erstaunlich niedrige Niveau von Brautschwangerschaften und Illegitimität in Schottland angerechnet worden wie die erfolgreiche und gesellschaftlich notwendige Regelung von Paternitätsfragen¹⁷⁵. Bemerkenswert dabei ist das immer wieder festgestellte Selbstbewußtsein der Presbyterien, alle ohne Unterschied des Status, also auch den Adel, selbst wenn er die lokale Obrigkeit war, den allgemeinen christlichen Normen zu unterwerfen und vorzuladen¹⁷⁶.

In den amerikanischen Kolonien, die ja mehrheitlich von Puritanern besiedelt wurden, zeigt sich, daß nicht ein abstraktes „Programm“, sondern die realen Problemlagen nach Sittenzucht im Sinne einer „Gegensteuerung“ riefen. So stellte zwar kurz nach der Besiedlung das Bevölkerungswachstum noch kein Problem dar; das änderte sich jedoch in dem Maße, in dem der Bevölkerungsdruck den Nahrungsspielraum verengte und damit Existenzprobleme schuf¹⁷⁷. Hier wird

¹⁶⁸ Nicht überall hatten die gleichen Gerichte, die über die Sitten - und meist über Illegitimität und voreheliche Geschlechtsbeziehungen - urteilten, auch Ehen zu versöhnen bzw. zu scheiden. So scheinen die schottischen „kirk sessions“ nicht für die Ehen zuständig gewesen zu sein. Wenn auch die Regelungsinstanzen verschieden waren, so waren es doch nicht die Regelungsprinzipien und -mechanismen. Vgl. z.B. den Überblick bei *Safley*, *Let no Man* (wie Anm. 164).

¹⁶⁹ *Friedeburg*, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 92), 387, 404 („Bekämpfung von Illegitimität und die Kontrolle von Haushaltungsgründungen“), 405, 409.

¹⁷⁰ So auch *Houlbrooke*, *Church Courts* (wie Anm. 90), 44, 263, 272; *Ronald A. Marchant*, *The Church under the Law. Justice, Administration and Discipline in the Diocese of York 1560-1640* (Cambridge 1969) 219; zusammenfassend *Robert von Friedeburg*, *Anglikanische Kirchengenossenschaft und nachbarschaftliche Sittenreform: Reformierte Sittenzucht zwischen Staat, Kirche und Gemeinde in England 1559-1642*, in: *Heinz Schilling* (Hrsg.), *Kirchengenossenschaft und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (ZHF-Beiheft 16, Berlin 1994) 153-182, hier 169f.

¹⁷¹ *Friedeburg*, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 92), 394, 400, 405f.

¹⁷² *Vogler, Estèbe*, *Genèse* (wie Anm. 60), 381; *Mentzer*, *Disciplina* (wie Anm. 129), 109.

¹⁷³ *Sundin*, *Control* (wie Anm. 98), 41, 50 (Haushalts- und Ehekonflikte in Bygdeå zwischen 1726-1759 machen 21 Prozent aller Fälle aus), 44-48 (erst in der zweiten Hälfte des 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts explosionsartige Zunahme von Illegitimität - die von weltlichen Gerichten beurteilt wird, deren Strafgeder aber z.T. der Kirche zufließen).

¹⁷⁴ Vgl. *Rosalind Mitchison, Leah Leneman*, *Sexuality and Social Control. Scotland 1660-1780* (Oxford, New York 1989) und *Graham*, *Equality* (wie Anm. 141), 297. In diesem Sinne auch *Parker*, *Kirk* (wie Anm. 64), 10 (Quantitäten) und 20-23 (Jahreswerte aller Delikte für St. Andrews 1573-1600).

¹⁷⁵ *Mitchison, Leneman*, *Sexuality* (wie Anm. 174), 233-237.

¹⁷⁶ Vgl. stellvertretend die Arbeiten von *Brown*, *Godly Magistrate* (wie Anm. 137), 566-569 und *Graham*, *Equality* (wie Anm. 141).

¹⁷⁷ Vgl. *David H. Flaherty*, *Law and the Enforcement of Morals in Early America*, in: Per-

deutlich sichtbar, daß Kirchen- und weltliche Sündenzucht „Sozialregulierung“ intendierten¹⁷⁸.

Alle Konfessionen und alle Verfassungstypen von Kirche innerhalb des Protestantismus haben Sozialregulierung im Sinne der Gemeinden betrieben. Sicher haben sie damit auch Askese und Versittlichung angestrebt, also mehr als nur Systemerhaltung intendiert, sie haben das aber eindeutig in einem kommunal-christlichen Horizont getan. Sie haben sich „Sachzwängen“ stellen müssen und auch dort der Gemeinde einen hohen Stellenwert einräumen müssen, wo ihre Theologie dazu keinen Antrieb erkennen ließ. Denn im Bereich der „Theologie der Gemeinde“ sind die Differenzen unübersehbar.

III. Die protestantische Theologie der Kirche

1. Die Vergeltungstheologie und die kollektive Haftung

Ein allgemeinchristliches Theologumenon für die Rollendefinition der Gemeinde im Rahmen der Sittenzucht ist die Vergeltungskonzeption. Motiviert wird die Sittenzucht in der Theorie wie in der Praxis durch die drohende Strafe Gottes, also durch eine Vergeltungstheologie¹⁷⁹. Durch die Hintertüre kommt damit eine neue Art Werkgerechtigkeit in das Reformiertentum wie in das Luthertum: Gottes Zorn trifft das Laster, Gottes Gnade und Huld belohnen den Gehorsam seinen Geboten gegenüber. Das Bild vom göttlichen Zorn über die Sünde, den er über Land und Leute ausgießt, wenn diese ihm nicht gehorsam sind, prägt alle Sittenordnungen der nachreformatorischen Zeit.

Selbst in der lutherischen Orthodoxie dominiert die Predigt des Gesetzes. Sie ist Bußpredigt und wird gespeist aus der Angst vor Gottes Zorn¹⁸⁰. „Was lag dem Hörer der Predigten näher, als in der Einhaltung der im Gesetz geforderten Normen den eigenen, machbaren Weg zum Heil zu sehen. Im Gesetz sind Strafe und Lohn untrennbar miteinander verbunden. Wer sein Leben am Gesetz orientiert, lebt nicht nur in der steten Furcht vor Strafe, sondern auch in der Hoffnung auf Belohnung.“¹⁸¹ Eine Ethik auf der Basis purer Vergeltungstheologie ist so weder

spectives in American History 5 (1971) 203-253, hier 220. Siehe auch *Friedeburg*, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 92), 413f.; *ders.*, Anglikanische Kirchengeschichte (wie Anm. 170), 174.
¹⁷⁸ So auch *Flaherty*, Law and Morals (wie Anm. 177), 244f; *Mentzer*, Disciplina (wie Anm. 129), 109. In Nîmes sind sexuelle „Fehler“ und Eheprobleme mit rund 12 Prozent aller Fälle etwas weniger häufig als religiöse Vergehen.

¹⁷⁹ Ausführlich *Schmidt*, Ächtung (wie Anm. 115), 65-72; *Brecht*, Kirchenordnung (wie Anm. 82), 44 sowie 48 zur herzoglichen Legitimierung der Visitation 1557 mit „Gottes Zorn“.

¹⁸⁰ *Norbert Haag*, Predigt und Gesellschaft. Die lutherische Orthodoxie in Ulm 1640-1740 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 145, Mainz 1992) 415-418.

¹⁸¹ *Holtz*, Alltag (wie Anm. 159), 104f.

rein lutherisch noch überhaupt protestantisch, vielleicht nicht einmal besonders christlich¹⁸². Auf die überkonfessionelle und gesamteuropäische Geltung dieser Konzeption weist insbesondere Delumeaus Arbeit über die „Angst im Abendland“ hin¹⁸³. Die speziellen Untersuchungen¹⁸⁴ zur Vergeltungslehre, in der Forschung unter dem Begriff „Providenz“ geführt, konzentrieren sich in Gestalt von Keith Thomas¹⁸⁵, Blair Worden¹⁸⁶, Karl Metz¹⁸⁷ und Kaspar von Greyerz¹⁸⁸ einmal auf den englischen Puritanismus, in der von Jean Delumeau¹⁸⁹, Élisabeth Belmas¹⁹⁰ und Françoise Hildesheimer¹⁹¹ auf das katholische Frankreich. Die Vergeltungstheologie stärkt den Willen zur Heiligung, zur Umkehr aus der Sündhaftigkeit, zur Buße¹⁹², weil sie Lohn dafür verheißt¹⁹³. Und sie speist alle kollektiven, insbesondere die kommunalen Formen der Sittenzucht, die als Abwehrmaßnahmen gegen die göttliche Rache betrachtet werden müssen.

2. Abendmahl und Bundesgedanke

Gottes Vergeltung ist Teil eines Geschäfts auf Gegenseitigkeit, in dem der Herr seinen „Holden“ Lohn für Treue und Strafe für Untreue bezahlt. Gedanklich handelt es sich bei der Vergeltungslehre um eine Vertragskonzeption, die in die Vorstellung eingebettet ist, die Gläubigen seien „das Volk“ Gottes. Wo diese Konzep-

¹⁸² Schmidt, Ächtung (wie Anm. 115), 80–82.

¹⁸³ Jean Delumeau, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts (Reinbek 1989) 341. Vgl. ebd.: „Der Zusammenhang zwischen Verbrechen und göttlicher Strafe noch auf Erden würde für die abendländische Mentalität immer mehr zur Selbstverständlichkeit.“ Vgl. zu Frankreich auch Wolfgang Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715–1794 (Berlin 1988) bes. 20, 24f.

¹⁸⁴ Ausführlich die Forschungsdiskussion in Schmidt, Ächtung (wie Anm. 115), 73–83.

¹⁸⁵ Keith Thomas, Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth and Seventeenth Century England (London 1980) 78–112, Kapitel „Providence“.

¹⁸⁶ Blair Worden, Providence and Politics in Cromwellian England, in: Past and Present 109 (1985) 55–99.

¹⁸⁷ Karl H. Metz, „Providence“ und politisches Handeln in der englischen Revolution (1640–60). Eine Studie zu einer Wurzel moderner Politik, dargestellt am politischen Denken Oliver Cromwells, in: ZHF 12 (1985) 43–84.

¹⁸⁸ Kaspar von Greyerz, Vorsehungsglaube und Kosmologie. Studien zu englischen Selbstzeugnissen des 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 25, Göttingen, Zürich 1990).

¹⁸⁹ Delumeau, Angst (wie Anm. 183), 341.

¹⁹⁰ Élisabeth Belmas, La montée des blasphèmes à l'âge moderne du Moyen Age au XVIIe siècle, in: Jean Delumeau (Hrsg.), Injures et blasphèmes (Paris 1989) 13–33.

¹⁹¹ Françoise Hildesheimer, La répression du blasphème au XVIIIe siècle, in: Jean Delumeau (Hrsg.), Injures et blasphèmes (Paris 1989) 63–81.

¹⁹² Kaspar von Greyerz, Biographical Evidence on Predestination, Covenant, and Special Providence, in: Hartmut Lehmann, Günther Roth (Hrsg.), Weber's Protestant Ethic. Origins, Evidence, Contexts (New York u.a. 1993) 273–284, hier 278. Zur Erosion der Prädestinationslehre durch die Providenztheologie, die Greyerz in diesem Aufsatz besonders deutlich herausarbeitet, z.B. 279–283.

¹⁹³ Ebd. 280, 283.

tion theologisch reflektiert wird, gerinnt sie zur Bundestheologie¹⁹⁴. Weil der Bundesgedanke sich in dem zentralen sozialen Sakrament Abendmahl konkretisiert¹⁹⁵, hat er die Chance, sich in den Köpfen aller Gläubigen festzusetzen und seinerseits aus der Theologie wieder in die historische Realität zurückzuwirken.

Die bundestheologische Deutung des Abendmahlsgeschehens ist zunächst gemeinreformatorisch¹⁹⁶. In seiner Frühschrift „Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi“ von 1519¹⁹⁷ formuliert Luther: „Die bedeutung odder das werck dißes sacraments ist gemeynschafft aller heyligen drumb nennet man es auch mit seynem teglichen namen Synaxis oder Comunio... vn(d) ku(m)pt daher das Christ(us) mit allen heyligen ist eyn geystlicher corper gleych wie einer stat volck eyn gemeyn vnd corper ist eyn yglicher burger des andern glydmas vn(d) der gantzen statt.“¹⁹⁸ Das Abendmahl wird also am Leitbild einer Verbürgrechtung definiert, Brot und Wein werden Siegel der Bürgrechtsbriefe: „Gleich ob mann eynem burger ein zheychen handschrift odder sonst eyn loßung gebe das er gewiß sey er soll der stadt burger der selben gemeyn glydmass seyn. Also sagt Sanct Paulus i. Corin. X Wir syn alle eyn brott vnd eyn corper die wir von eynem brott vnd einem Kilch teyll nemen.“¹⁹⁹

Durch das Abendmahl werden wir alle gemeinsam Glieder am Leib Christi, werden wir eine christliche Genossenschaft untereinander und geloben, „das wir alle Christe(n) menschen vnßer auch lassen geniessen... das also die eygen nutzige liebe seyns selbs durch diß sacrament auß gerodtet eyn lasse die gemeyn nutzige Liebe aller menschen vnd also durch der liebe vorwa(n)dlung eyn brott eyn tranck eyn leyp eyn gemeyn werde das ist die rechte Christenliche bruderliche eynicket“²⁰⁰. „Also werden wir ynn eynander vorwandelt vn(d) gemeyn durch die liebe.“²⁰¹ Luther formuliert noch im gedanklichen Horizont der Transsubstantiation²⁰²: „warhafftig werde(n) auch wir yn den geystliche(n) leyp das ist yn die gemeynschafft Christi vnd aller heylige(n) getzogen vnd vorwandelt.“²⁰³

Das Abendmahl ist in eine kommunale Gesamtkonzeption eingebettet, die als Doppelbund mit Christus auf der einen und den Nächsten auf der anderen Seite

¹⁹⁴ Vgl. - auch zu den mittelalterlichen Traditionen, besonders im kirchenkritischen, ketzerischen Umfeld, und zu Franz von Assisi - *Martin Greschat*, Der Bundesgedanke in der Theologie des späten Mittelalters, in: ZKG 81 (1970) 44-63.

¹⁹⁵ Neben der Taufe, auf die hier nicht eingegangen wird.

¹⁹⁶ *Greschat*, Bundesgedanke (wie Anm. 194), 52-63.

¹⁹⁷ *Martin Luther*, Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament... [1519], in: *Hans-Ulrich Delius* (Hrsg.), Martin Luther. Studienausgabe (Berlin 1979) 270-311; *Frido Mann*, Das Abendmahl beim jungen Luther (München 1971) 70-74 und 90-93.

¹⁹⁸ *Luther*, Sermon (wie Anm. 197), 273f.

¹⁹⁹ Ebd. 274.

²⁰⁰ Ebd. 284. Vgl. auch *Hans Graß*, Die Abendmahlslehre bei Luther und Calvin. Eine kritische Untersuchung (Gütersloh 1940) 9-15 zu diesem Traktat.

²⁰¹ *Luther*, Sermon (wie Anm. 197), 279.

²⁰² *Graß*, Abendmahlslehre (wie Anm. 200), 13.

²⁰³ *Luther*, Sermon (wie Anm. 197), 279f.

bezeichnet werden darf. Diese Idee verschwindet bei Luther nicht ganz²⁰⁴, sie tritt aber sehr stark zurück²⁰⁵. Luther betont seit etwa 1523 einseitig die unmittelbare, d.h. nicht in einen Bund eingebettete, Gnadenwirklichkeit der Realpräsenz Christi im Abendmahl²⁰⁶.

So wird die Bündnisidee mit ihren genossenschaftlichen Implikationen ein Proprium des Reformiertentums. Es folgt damit ganz Erasmus, der den Bundesgedanken ethisiert und mit der Idee des Eides verknüpft hatte. Erasmus gebraucht „Sakrament“ und „Eid“ oft synonym und gewinnt damit die Möglichkeit, das Sakrament als Bekenntnis- und Verpflichtungsakt zu deuten²⁰⁷. Zwingli definiert das Abendmahl analog zu Erasmus als „ein innerliche und usserliche vereimbarung [Vereinigung] der Christenmenschen“²⁰⁸. In ihr verbinden sich die Christen durch ein Eidgelöbniß miteinander und mit ihrem Herrn Christus²⁰⁹. „Denn im Lateinischen wird ‚Sakrament‘ auch für den Eid gebraucht. Die nämlich die gleichen Sakramente gebrauchen, werden ein und dasselbe Geschlecht und eine heilige Verschwörung, schließen sich zu einem Leibe und einem Volk zusammen.“²¹⁰ Die reale Gemeinde wird in den sakralen Leib Christi verwandelt. Sehr schön hat Julius Schweizer in seiner Arbeit über Zwinglis Abendmahlsliturgie diese Wandlungskonzeption herausgearbeitet²¹¹: „Durch das Handeln des Geistes in der im Wortteil des Gottesdienstes geschehenen Verkündigung ist [diese Menge von Bürgern] nicht nur symbolhaft, sondern realiter zu einer Transsubstantiation gekommen... zur tatsächlichen Wandlung der versammelten Gemeinde der Zürcher Christen... zum Verum Corpus Christi.“ Schweizer nennt das „eine wirkliche Übertragung des Meßkanons in reformierte Kategorien“²¹². Die Ähnlichkeit mit der lutherischen Frühkonzeption ist frappant. „An diesem Punkt erscheint das Abendmahlssakrament konstitutiv für die Kirche als Leib Christi, und das im Sinne einer sichtbaren Wirklichkeit... Die Transsubstantiation“, so folgert auch Jacques Cour-

²⁰⁴ Nach *Albrecht Peters*, Realpräsenz. Luthers Zeugnis von Christi Gegenwart im Abendmahl (Berlin 1960) 157.

²⁰⁵ *Luther*, Sermon (wie Anm. 197), 284, Anm. 77.

²⁰⁶ Deutlich wendet er sich 1523 an die Böhmisches Brüder mit der Schrift „Vom Anbeten des heiligen Leichnams Christi“, in der er die Realpräsenz betont und eine bloß zeichenhafte Deutung strikt verwirft. Vgl. *Peters*, Realpräsenz (wie Anm. 204) und *Mann*, Abendmahl (wie Anm. 197), 90-96.

²⁰⁷ *Greschat*, Bundesgedanke (wie Anm. 194), 59.

²⁰⁸ *Huldreich Zwingli*, Vorschlag wegen der Bilder und der Messe [Mai 1524], in: *Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke III* (Leipzig 1914) 114-131, hier 124, 32. Ausführlich zum Sakrament als Gemeinschaftshandlung und als Pflichtzeichen *ders.*, Christliche Antwort Zürichs an Bischof Hugo [August 1524], in: ebd. 146-229, hier 226, 15-228, 28; zur Gleichung sacramentum = iuramentum: *ders.*, Ad Mattheum Alberum de coena dominica epistola, in: ebd. 322-354, hier 348, 21.

²⁰⁹ Vgl. auch *Jacques Courvoisier*, Vom Abendmahl bei Zwingli, in: *Zwingliana* 11 (1962) 415-426.

²¹⁰ *Huldrych Zwingli*, Erklärung des christlichen Glaubens [1531], in: *Zwingli, der Theologe III* (Zwingli Hauptschriften 11, Zürich 1948) 300-354, hier 332.

²¹¹ *Julius Schweizer*, Reformierte Abendmahlsgestaltung in der Schau Zwinglis (Basel 1954) 84f.

²¹² Ebd. 103.

voisier, „betrifft nicht mehr das Brot, sondern die Gemeinde, und es ist dieser ‚Leib‘ Christi, der sich als Opfer seinem Herrn darbietet. So ist der Leib nicht im Brot, sondern in der um das Brot sich versammelnden Gemeinde.“²¹³

Im Vertrag oder Pakt mit Christus fußt die gesamte Ethik²¹⁴. Sakrament heißt ein „pflichtszeichen. Als, so einer ein wyß krütz an sich näyet, so verzeichnet er sich, das er ein Eydgnöß welle sin... Der heiligen dingen sind sy zeichen und verpflichtungen“²¹⁵. Häufig gebraucht Zwingli den Vergleich Christi mit einem Hauptmann²¹⁶. Wie der Söldner unter eine Fahne verpflichtet sich der Gläubige durch einen Eid, gelobt er Gehorsam und unterwirft er sich dem Gericht seines Befehlshabers²¹⁷. „Wer also unter Christus Dienst tut, der ist zu dem, was die Liebe gebeut, verpflichtet..., 1. Kor. 13.“²¹⁸

Bucer vertritt ganz die zwinglische Linie²¹⁹. Nach „Grund und Ursach“ von 1524/25 „erneweren gleich die Christen mit der heyligen speyß und dranck iren geystlichen ewigen bundt und testament im herren“²²⁰. Im Abendmahl opfern die Christen nichts als sich selbst, d.h. sie opfern ihren Egoismus und versprechen in der Nachfolge Christi, „einander zu aller lieb und gutem [zu] ermanen, das wir ein brot und ein leyb seyen in Christo“²²¹. Das Nachtmal des Herrn wird von Bucer in föderaltheologischen Begriffen als „ein verbündtnuß... zü Christlicher gemeinschafft“²²² verstanden. „In der gemeinsamen Mahlfeier konstituiert sich die Gemeinde als verpflichtende Liebesgemeinschaft durch ein gemeinsames Christusgedächtnis und ein Bekenntnis, dem in der Teilnahme am Nachtstuhl Ausdruck verliehen wird.“²²³ Gottfried Hammann nennt das bucerische Abendmahl „Friedenspakt und Gemeinschaftsbund“²²⁴.

Calvin betont einen Aspekt, der bei Zwingli weit zurückgetreten war, nämlich die wirkliche Präsenz Christi im Abendmahl. Er folgt Zwingli aber in der „eidgenossenschaftlichen“ Deutung des Abendmahls. Die Gläubigen werden zusammen

²¹³ *Courvoisier*, Abendmahl (wie Anm. 209), 424f.

²¹⁴ *Gottfried W. Locher*, „Christus unser Hauptmann“. Ein Stück der Verkündigung Huldrych Zwinglis in seinem kulturgeschichtlichen Zusammenhang, in: *ders.*, Huldrych Zwingli in neuer Sicht (Stuttgart 1969) 55-74, hier 57.

²¹⁵ *Huldreich Zwingli*, Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe (Mai 1525), in: *Huldreich Zwingli Sämtliche Werke Werke IV* (Leipzig 1927) 188-337, hier 218, 3ff.

²¹⁶ *Locher*, Hauptmann (wie Anm. 214), 57.

²¹⁷ Ebd. 70.

²¹⁸ *Huldrych Zwingli*, Kommentar über die wahre und falsche Religion, Teil 1 (Zwingli Hauptschriften 9, Zürich 1941) 129.

²¹⁹ *Thomas Kaufmann*, Die Abendmahlstheologie der Straßburger Reformatoren bis 1528 (Tübingen 1992) 206.

²²⁰ *Martin Bucer*, Grund und Ursach [1524], in: *Martin Bucers Deutsche Schriften 1* (Gütersloh, Paris 1960) 185-278, hier 217, Zeile 3ff.

²²¹ Ebd. 217, Zeile 11ff.

²²² Ebd. 242, Zeile 14f.

²²³ *Kaufmann*, Abendmahlstheologie (wie Anm. 219) 246.

²²⁴ *Gottfried Hammann*, Martin Bucer 1491-1551. Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft (Stuttgart 1989) 188.

der Corpus Christi. Ziel des Abendmahls heißt: „inciter et enflamber à charité paix et union... il faut nécessairement que par ceste participation nous soyons faits aussi tous ensemble un corps, laquelle unité nous est représentée par le pain qui nous est offert au Sacrement. Car comme il est fait de plusieurs grains de blé, qui y sont tellement meslez et confuz ensemble, qu'on ne pourroit discerner ne séparer l'un de l'autre, en ceste manière nous devons aussi estre par accord de volonté tellement conioincts et assemblez entre nous, qu'il n'y ait aucune noise ne divisions... (1 Cor. 10, 16-17)... Et pourtant non sans cause S. Augustin a si souvent appellé ce Sacrement: Lien de charité.“²²⁵ Die Gemeinde verpflichtet sich zum Gehorsam²²⁶: „Car toutes fois et quantes que nous communiquons au signe du corps du Seigneur, nous nous obligeons mutuellement l'un à l'autre, comme par sceau [sceau = Siegel], à tous offices de charité, à ce que nul de nous ne face rien par quoy il blesse son frère, et n'omette rien par quoy il le puisse aider et secourir.“²²⁷

„Corpus Christi“ und „Kirche“ sind Synonyme. Deshalb ist dort, wo sich das Corpus Christi konstituiert, Kirche. Bei Calvin ist deshalb die Kirche definiert als lokale Gemeinschaft, in der das Heilige Abendmahl gefeiert wird und in der nur die zugelassen sind, die der Sünde abschwören. „Die Kirche in ihrer lokalen Manifestation ist die eucharistische Gemeinde.“²²⁸ Das folgt nicht aus ihrer weltlichen politischen Qualität, sondern aus der Tatsache, daß in ihr die ganze Kirche manifest ist²²⁹. Der Leib Christi, zu dem sich die Gemeinde zusammenfindet, ist also vollständig. Die Gemeinde ist die Kirche, so wie eine einzelne Oblate oder ein einziges Brot der ganze Leib ist. Sie ist zugleich aber auch an anderen Orten, und alle Orte, in denen Christus ist, gehören zusammen als universelle Kirche der Gläubigen²³⁰. Mit dieser Deutung kehrt die reformierte Lehre zur urkirchlichen Position zurück. „Ekklesia“ war nach der weltlichen hellenistischen Praxis und nach der hellenistisch-jüdischen Kultpraxis nur „als Bezeichnung für die aktuell versammelte Gemeinschaft gebräuchlich“²³¹. Erst sehr allmählich war der Begriff zu einer Gruppenbezeichnung geworden, die nicht mehr die lokal, *in actu* konstituierte Gemeinde, sondern alle ihre Angehörigen benannte - noch entfernt von der Identifikation mit einer Institution²³². In diesem Sinne begegnet der Begriff

²²⁵ *Jean Calvin*, Institution de la religion chrestienne [1560], Buch 4 (Paris 1961), Kapitel VII 432f. (Sektion 38).

²²⁶ Ebd. 431f. (Sektion 37 und 38). Alle Christen verleiben sich im Abendmahl Christus ein und binden sich zusammen zur Gemeinschaft des Leibes Christi. Sie ist die Quelle der Ethik: Gegen einen Bruder zu sündigen ist gegen Christus zu sündigen. „Calvins Ethik ist eine Ethik der Union mit Christus und hat eine starke ekklesiologische Orientierung“. - *Kilian McDonnell*, John Calvin, the Church, and the Eucharist (Princeton, New Jersey 1967) 192.

²²⁷ *Calvin*, Institution (wie Anm. 225), Buch 4, Kapitel VII 440f. (Sektion 44).

²²⁸ *Cameron*, Godly Nurture (wie Anm. 136), 264.

²²⁹ Ebd. 265.

²³⁰ Vgl. *Büsser*, Zwingli (wie Anm. 57), 74.

²³¹ *Klaus Berger*, Volksversammlung und Gemeinde Gottes. Zu den Anfängen der christlichen Verwendung von „ekklesia“, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 73 (1976) 167-207, hier 187.

²³² Ebd., bes. 194 und 197.

der *ekklesia* besonders häufig bei Paulus als Bezeichnung der aktuellen lokalen Versammlung²³³.

Weil die Kirche sich durch eine gehorsame Gotteskindschaft, d.h. den Kampf gegen die Sünde und für die Brüderlichkeit, auszeichnet, muß sie Sittenzucht praktizieren und dafür ein Gremium bestellen. Die Notwendigkeit eines kommunalen Presbyteriums wird also aus zwei Quellen nachgewiesen: aus der Lokalität von Kirche und aus der Gehorsamspflicht, die sich beide im Abendmahl konkretisieren²³⁴. Calvin hat die kommunalen Ämter, die der Presbyter und der Diakone, daneben die der Pfarrer und Lehrer, selber biblisch hergeleitet und damit den kommunalen Selbstregierungsanspruch der lokalen Kirche als göttlich-rechtlich sanktioniert²³⁵. Die weitere Geschichte der Bundesidee bis zu ihrem Systematiker Coccejus²³⁶ hat Gotthold Schrenk verfolgt²³⁷. Die Grundstruktur bleibt bei Coccejus gleich: Das Abendmahl stiftet einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, in dem sich die *coniurati* ihrem Herrn verpflichten²³⁸. Gott schenkt im Bundes-schluß das Heil - seine „Gegenleistung“ für den menschlichen Gehorsam²³⁹.

Die Bundestheologie als Fundierung der Kirche hat Konsequenzen für die Ekklesiologie auch über die Einzelgemeinde hinaus. Der Kirchaufbau muß bei der Ausgangslage, daß nämlich eine lokale Gemeinde die Kirche ist, zu einem synodalen Aufbau führen, sagen wir moderner und allgemeiner: zu einem republikanischen Aufbau, bei dem Delegierte der Kirchengemeinden sich regional, auf Provinzebene und schließlich national zu Synoden oder Parlamenten zusammenfinden²⁴⁰.

Die Vertragsidee hatte aber schon bei Calvin selber auch Konsequenzen für die gedankliche Durchdringung der politischen Verfassung seiner Zeit. „Der Vertrag war ihm ein Denkmittel der organischen Beziehung zwischen dem Haupt und den Gliedern.“²⁴¹ Zwar lehnte er die Folgerung ab, daß Widerstand gegen die Obrig-

²³³ Christian Möller, Artikel „Gemeinde“ I, in: TRE 12 (Berlin, New York 1984) 316-335, hier 318: „Die einzelne Gemeinde ist in Korinth, Rom oder Galatien, ja sogar die Hausgemeinde des Philemon ist für Paulus *ekklesia* im vollen Sinn des Wortes. Die Grundlage für dieses Gemeindeverständnis sieht der Apostel in der sich konkret versammelnden Gemeinde.“ Zu Luthers anfänglich ebenfalls lokaler Deutung ebd. 317.

²³⁴ Willem Nijenhuis, Artikel „Calvin“, in: TRE 7 (Berlin, New York 1981) 568-592, hier 585: „Die universale Kirche besteht aus nationalen und lokalen Gemeinschaften, deren jede, wenn sie das Wort predigt und die Sakramente reicht, den Namen und die Autorität der Kirche besitzt.“

²³⁵ Calvin, Institution (wie Anm. 225), Buch 4; Schilling, Presbyterien (wie Anm. 43), 393-395.

²³⁶ Gotthold Schrenk, Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der heilsgeschichtlichen Theologie (Gütersloh 1923) 82-115.

²³⁷ Ebd. 36-115.

²³⁸ Ebd. 83.

²³⁹ Ebd. 84.

²⁴⁰ Nijenhuis, Artikel „Calvin“ (wie Anm. 234), 589.

²⁴¹ Josef Bohatec, Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusgedankens (Aalen 1961) 73f.

keit erlaubt sei, wenn sie unrecht regiert²⁴². Außerdem hat Calvin noch nicht versucht, seine Vorstellung eines religiösen Vertrages aller Christenmenschen mit Gott und seine Vorstellung eines Vertrages in der weltlichen Ordnung des Staates zu vereinen²⁴³.

Dennoch war es kein weiter Schritt zur monarchomachischen Lehre. Sie geht bekanntlich davon aus, bei der Inauguration der politischen Herrschaft werde ein doppelter Bund geschlossen, ein religiöser zwischen Gott und Volk, durch den das Volk zum Gottesvolk wird und Gott insgesamt Gehorsam zusagt, und ein politischer innerhalb des Gottesvolkes, zwischen König und Untertanen, in dem sich die Untertanen verpflichten, der Obrigkeit treu zu sein, die in Recht und Gerechtigkeit regiert und den vorgängigen Vertrag aller mit Gott selber erfüllt²⁴⁴. Der religiöse Bund ist der „revolutionäre“ Kern der doppelten Bundeskonzeption der Monarchomachen. Er besteht darin, daß der Gottesgehorsam dem weltlichen Gehorsam vorgeht und ihm Schranken setzt, was ohne weiteres mit Calvins „Zwei-Reiche-Lehre“ kompatibel ist.

Historisch ist diese politische Weiterung der Bundesidee wirksam geworden während der französischen Religionskriege im Aufbau einer hugenottischen Republik, den „Provinces-Unies du Midi“²⁴⁵, im niederländischen Aufstand, im schottischen Covenant und in der puritanischen Revolution unter Cromwell. Sie hat den aktiven militärischen Widerstand legitimiert. Sie hat auf eine Republik oder eine konstitutionell gebundene Monarchie gezielt²⁴⁶. Sie hat damit die Bewegungsdynamik freigesetzt, die latent im Gedanken beheimatet war, die Basis der Gesellschaft sei die Kommune.

Die Frage, ob in den calvinistischen Anschauungen von der presbyterialen Kirchenstruktur und vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat Keime für eine spätere demokratische Entwicklung lagen²⁴⁷, muß hier nicht beantwortet werden. Es soll genügen, gezeigt zu haben, daß die protestantische Religion, vor allem in ihren reformiert-calvinistischen Zweigen, aber nicht nur hier, die Kommune als Strukturprinzip gestärkt und als Bewegungsprinzip virulent gemacht hat.

III. Zusammenfassung

Dieser Überblick hat sich mit der Sittenzucht beschäftigt. Er hat gezeigt, wie der Protestantismus gerade wegen seiner disziplinierenden Tendenzen die Kommune

²⁴² Ebd. 67.

²⁴³ Ebd. 71f.

²⁴⁴ *Gunter Zimmermann*, Gottesbund und Zwei-Reiche-Lehre bei Calvin und in den ‚*Vindiciae contra tyrannos*‘, in: ZKG 104 (1993) 28-48, hier 44f.

²⁴⁵ Vgl. *Garrison*, Protestants (wie Anm. 60), 177-224.

²⁴⁶ *Joachim Staedtke*, Johannes Calvin. Erkenntnis und Gestaltung (Göttingen 1969) 103; *Ernst Walter Zeeden*, Hegemonialkriege und Glaubenskämpfe 1556-1648 (Propyläen Geschichte Europas 2, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1982) 141.

²⁴⁷ *Nijenhuis*, Artikel „Calvin“ (wie Anm. 234), 579.

gestärkt hat. Er hat die Selbstbeschränkung, die das „Kommunalismus“-Konzept sowohl räumlich als auch zeitlich einengt, nicht nachvollziehen können. Er hat auch die Dichotomie zwischen Luthertum und Reformiertentum in der Theologie der Gemeinde nicht so stark wiedergefunden, sobald er sich der Praxis zugewandt hat. Selbst die Wahlmodi der Ältesten-Gremien waren im Luthertum nicht per se „obrigkeitlicher“ als im Reformiertentum. Das anglikanische England praktizierte Gemeinde-Urwahlen, als diese selbst im Reformiertentum nicht mehr üblich waren, und in Schweden urteilte die Gemeinde als Kollektiv über Sittenverstöße. Insgesamt dominierte die Kooptation. Sicher hat der Anglikanismus und hat auch das deutsche Luthertum verbreitet ohne lokale Presbyterien existiert, aber besonders die englischen Studien zeigen, daß das keineswegs als „Verobrigkeitlichung“ gewertet werden muß. Selbst gemeindefremde Instanzenzüge konnten der Gemeinde dienstbar gemacht werden, wie sich das für die archidiaconale und die bischöfliche Kirchengengerichtsbarkeit in England nachweisen läßt. Die Forschungsergebnisse zum Anglikanismus geben deshalb sogar Anlaß, nach der Rolle der Gemeinde in Kirchentümern zu fragen, die keine Presbyterien besaßen.

In allen Filiationen, einschließlich Anglikanismus und Luthertum, diente die Zucht der Reinerhaltung der Abendmahlsgemeinde von Sünde und Haß. Versöhnung im doppelten Sinne von „Entsöhnung“ und als „Wiederherstellung von Freundschaft“ machte die beiden Tätigkeitsfelder der Kirchengengerichte aus. Besonders die „kommunalen Werte“ der „nachbarlichen Liebe“ und der „Freundschaft“ im Verhältnis zu den anderen, auch den eigenen Ehepartnern, hatten stabilisierende und sozialregulierende Wirkungen. Gemeindliche Ideale fanden sich in christliche Ideale übersetzt. Damit hatte die Sittenzucht eine kommunale Funktionsorientierung. Selbst der „Kampf gegen die Volkskultur“ kann da, wo er tatsächlich stattgefunden hat, als Selbst-Disziplinierung der Gesellschaft zum Zweck des Selbst-Schutzes vor der Rache Gottes interpretiert werden.

Die Sittenzucht ist in allen Fällen in einen gedanklichen Horizont eingebettet, der als „Bundesidee“ bezeichnet werden kann. Im Abendmahl schließen sich alle zu einem Bund untereinander und mit Gott zusammen, werden alle die ein Volk unter einem Herrn, die Christen sein wollen. Gott verheißt Lohn für Gehorsam, Strafe für Sünde und Haß. Deshalb haben auch alle protestantischen Kirchen den Bann gekannt, wenn sie ihn auch nicht alle der Gemeinde übertrugen; aber im skandinavischen Luthertum ist sogar das geschehen, während reformierte Kirchentümer der Schweiz und Deutschlands die Gemeinde hier ausschlossen.

Der europäische Überblick belegt sehr deutlich, daß die Praxis der Sittenzucht stets organisatorisch und funktional mit der Gemeinde verbunden war. Und selbst da, wo vordergründig eine etatistische Konzeption gerechtfertigt zu sein schien wie im stark obrigkeitlichen Bern, hat eine Detailanalyse gezeigt, daß ein etatistisches Konzept auch hier die Realität sehr schlecht abbildet. In der Tiefenstruktur ist die protestantische Kirchengengerichtsbarkeit kommunal organisiert und motiviert.

Konfessionalisierung hat ebenso wie Sittenzucht im gesamten Protestantismus stattgefunden. Weil der Staat dabei nicht dominiert hat, kann die Konfessionalisierung nicht als essentiell „staatlich“ definiert werden. Das etatistische Element ist

ein Akzidenz, kein Essentiale. Wo es hinzutritt - und selbst da muß im Blick auf Bern immer noch eine skeptische Nachfrage an die Praxis hinzutreten - ist es eine Färbung, kein Strukturmerkmal. Damit ist die Verengung, die das Konfessionalisierungs-Paradigma durch seine Zwangsvereinigung mit Oestreichs „Sozialdisziplinierung“ erfuhr, ein Irrweg.

Die Sozialdisziplinierungsthese überschätzt nicht nur massiv die Möglichkeiten des frühmodernen Staates²⁴⁸, sie zeichnet zudem ein Bild, das zwei dunkle Flecken aufweist: Einmal wird der „Absolutismus“ nur sozialgeschichtlich neu aufgelegt, wird also alter Wein in neuen Schläuchen verkauft. Hier tun weitere kritische Praxis-Studien not, dieses Konzept zu überprüfen und wenn nötig zu verwerfen. Zum zweiten steht die Konzeption mit einem einfachen stimulus-response-Modell, das gesellschaftliche Veränderungen als Zielerreichung einer veränderungswilligen Instanz beschreibt, methodisch nicht auf der Höhe der Zeit. Interaktionsmodelle, im umfassenden Sinne „vernetzte“ ökologische Modelle ohne lineare Grundmelodie müssen der Geschichtswissenschaft erschlossen werden, wenn sie inhaltlich wie methodisch voranschreiten soll.

Als „Bewegungsprinzip“ ist die kommunale Idee deutlich eher „reformiert“ als „lutherisch“ oder „anglikanisch“, obwohl auch hier Forschungen, die eine mittlere theologische Ebene in den Blick nehmen, noch selten sind und, wo sie existieren, doch eine offenere Theologie vorfinden, als wir angenommen hätten. Dennoch muß bis auf weiteres die politisch brisante Entwicklung der allgemeinen protestantischen Bundesidee zu einem Theologumenon den reformierten Filiationen als besondere Leistung angerechnet werden. Die Theologie des doppelten Bundes mit dem Nächsten und mit Gott fördert neben der Idee der Brüderlichkeit auch die der Gleichheit. Sie fördert damit ein zentrales kommunales Prinzip. Hier sind Weiterungen in die politische Ordnung hinein auch von den Gegnern häufig befürchtet worden, so von James VI. von Schottland: „if you aim at a Scottish pres-

²⁴⁸ Vgl. zusammenfassend die Kritik in *Schmidt*, Dorf und Religion (wie Anm. 44), Kapitel F „Ergebnisse und Interpretationen“. Daneben siehe auch besonders *Mörke*, Konfessionalisierung (wie Anm. 58), bes. 35f., 58-60 und *Martin Dinges*, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: GG 17 (1991) 5-29, bes. 7-10. Neuerdings wird auch für die gutsherrschaftlichen Patrimonialgerichte eine geringe Durchsetzungskraft sichtbar gemacht. Auch in der Altmark war es die Gemeinde, die ihre - hier durch Schwängerungen erzeugten - Probleme selbst in die Hand nahm und sich subsidiär des obrigkeitlichen Gerichtes bediente: Vgl. *Ulrike Gleixner*, Das instrumentelle Verhältnis des Dorfes zum herrschaftlichen Patrimonialgericht („Unzuchtsverfahren“ in Preußen im 18. Jahrhundert), in: *Kriminologisches Journal* 3 (1993) 176-182; *dies.*, Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg im 18. Jahrhundert - Funktionsweise und Zugang von Frauen und Männern, in: *Jan Peters* (Hrsg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (HZ-Beiheft 18, 1994) 301-326, bes. 310-312; *dies.*, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760) (Frankfurt, New York 1994) bes. 208-210. Selbst im beginnenden 19. Jahrhundert war die Lokalverwaltung nur schwach „verstaatlicht“ - *Joachim Eibach*, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens (Frankfurt, New York 1994) 78-80, 109-111, 136-138 (Wandel nach der Jahrhundertmitte), 162-166.

bytery, it agreeth as well with monarchy as God and the Devil! Then Jack and Tom and Will and Dich shall meet and censure me and my council.“²⁴⁹

Doch soll keineswegs, auch nicht am Ende dieser Überlegungen, die Idee vertreten werden, als sei die Theologie ursächlich für das Hervorbringen von kommunaler oder obrigkeitlicher Praxis in einer Konfession. Vielmehr zeigt gerade die Geschichte des französischen Protestantismus, daß das Freisetzen latenten und potentiellen Republikanismus auf der Basis einer prinzipiell über die Gemeinde aufgebauten Kirchenkonzeption stets an äußere Umstände, d.h. konkret: an die Haltung des Gegners, gebunden war. Die Hugenotten konnten, sobald der König sich ihnen geneigt zeigte, Absolutisten reinsten Wassers sein²⁵⁰.

Aber dennoch hat die reformierte Sakramentslehre potentiell Verfassungsrelevanz besessen. Denn wenn sich die Kirche durch „Verbündnis“ lokal konstituiert, dann ergibt sich daraus ein presbyteriales oder gar kongregationalistisches - also ein republikanisches - Kirchenmodell²⁵¹. Dieses Modell war politisch brisant²⁵². Mit seiner gedanklichen Aufbereitung kam der Kommunalismus, in Theorie verwandelt, zu Republikanismus geweitet, an den Ort zurück, von dem er ausgegangen war: die gesellschaftliche Wirklichkeit der Frühen Neuzeit.

²⁴⁹ Nach *Graham*, *Equality* (wie Anm. 141), 289.

²⁵⁰ *Myriam Yardeni*, *French Calvinist Political Thought, 1534-1715*, in: *Menna Prestwich*, (Hrsg.), *International Calvinism 1541-1715* (Oxford 1985) 315-337, bes. 317.

²⁵¹ *Martin Schmidt*, Artikel „Presbyterianer“ I, in: *RGG* 5 (Tübingen ³1986) 541-544, hier 542.

²⁵² *Nijenhuis*, Artikel „Calvin“ (wie Anm. 234), 590: Eine „presbyterianische Classis wurde vom englischen Tudor-Regime als politisch-revolutionäre Gefahr gefürchtet“. Vgl. *Christopher Hill*, *Society and Puritanism in Pre-Revolutionary England* (New York 1967) 487: „the presbyterian structure - a federation of parishes - would have attempted to revive the local community as the basis of the social pyramid“; vgl. *Zimmermann*, *Gottesbund* (wie Anm. 244), 44.